

Aktenzeichen:
4 O 273/13



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) [REDACTED]
- Drittwiderbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **IP-Kanzlei Lang**, Steingasse 10, 89073 Ulm, Gz.: L 19019

gegen

Sparkasse Ulm, - Mahnwesen -, Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2, 89073 Ulm
- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Roller & Partner**, Lessingstraße 11, 80336 München, Gz.: 392/13

wegen Erfüllung der Vertragspflichten aus einem Sparvertrag

hat das Landgericht Ulm - 4. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Böllert, den Richter am Landgericht Dr. Regen und den Richter am Landgericht Buchele auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Scala-Sparvertrags [REDACTED] die Erhöhung der monatlichen Sparrate des Klägers von € [REDACTED] auf € [REDACTED] mit Wirkung ab 22.07.2013 auszuführen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte in Bezug auf den Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] verpflichtet ist, auf Verlangen des Klägers eine jederzeitige Erhöhung der monatlichen Sparrate bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 2.500,- sowie eine jederzeitige Senkung der monatlichen Sparrate bis zu einem Minimalbetrag in Höhe von € 25,- auszuführen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, den mit dem Kläger geschlossenen Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] vor Ablauf des 19.01.2029 ordentlich zu kündigen.
4. Die Widerklagen werden abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist in Bezug auf Ziffer 1 gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € vorläufig vollstreckbar, im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Inhalt und Bestand eines „Vorsorgesparen S-Scala“-Vertrages. Hierbei handelt es sich um einen Ratensparvertrag auf ein Sparbuch, den die Beklagte als Vertragsmodell seit Mitte der 90er-Jahre ihren Kunden anbot.

Gegenstand der Klage ist, ob die Beklagte eine Erhöhung oder Ermäßigung der Sparraten durch den Kläger in einem vorgegebenen Rahmen ausführen muss und ob sie berechtigt ist, den Sparvertrag vor Ablauf einer 25-jährigen Mindestlaufzeit ordentlich zu kündigen.

Widerklage und Drittwiderklage betreffen die Frage, ob die Beklagte von dem Kläger die Rückzahlung zu viel bezahlter Bonuszinsen verlangen und wegen der veränderten gesamtwirtschaftlichen Umstände und des Spar- bzw. Abhebungsverhaltens des Klägers und der Drittwiderbeklagten Anspruch auf Anpassung bzw. Aufhebung des Sparvertrags hat.

Am 19.01.2004 schlossen die Parteien einen „Vorsorgesparen S-Scala“-Vertrag.

Der Kläger und seine Ehefrau - die Drittwiderbeklagte - stellten in der Filiale der Beklagten in Eningen einen Eröffnungsantrag für ein Sparkonto als Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbe-
rechtigung und mit dreimonatiger Kündigungsfrist, den die Beklagte am gleichen Tage annahm:

47

Eröffnung eines Sparkontos

Sparkasse
Ulm

Kündigungsfrist: 3-monatige Kündigungsfrist Kündigungsperifrist

Sparkonto Nr. 4000334394

Gläubiger der Sparsanlage: Ist der/die Kontoinhaber Ist/sind folgende Person(en)

Kontoinhaber (Angaben zur Person und Anschrift):
Herr o. Frau
[Redacted]

Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift):
[Redacted]

Geburtsdatum: 90020416033 Geburtsdatum: [Redacted]

Beruf/Branche/benutzliche Stellung: [Redacted] Beruf/Branche/benutzliche Stellung: [Redacted]

Familienstand: verheiratet Güterstand: [Redacted] Familienstand: [Redacted] Güterstand: [Redacted]

Nationalität: [Redacted] Aufenthaltsort bei Geburtskennort: [Redacted] Nationalität: [Redacted] Aufenthaltsort bei Geburtskennort: [Redacted]

Rechtsform: selbständig Rechtsform: [Redacted] Rechtsform: selbständig Rechtsform: [Redacted]

Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (falls verfügungsberechtigt mit Geburtsdatum und Anschrift):

Antragsteller (falls nicht zugleich Kontoinhaber) Angaben zur Person und Anschrift:

Zusatzvereinbarungen:
S-scutie m.H. Rate 310,-€

1. Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto:

Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Kontoinhaber, so ist jede von ihnen berechtigt, über das Kontoguthaben zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte als Kontoinhaber das Konto auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Bedingungen für den Sparverkehr sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Bedingungen hängen/liegen in den Kassenräumen zur Einsichtnahme aus. Der Kunde erhält ein Exemplar dieser Bedingungen, sofern er es wünscht.

Der/die Kontoinhaber handelt/handelt für eigene Rechnung: Ja, / Nein. (Abweichender wirtschaftlich Berechtigter: siehe Identifizierungsbogen GwG.)

Ort, Datum: Ehingen (Donau), 19.01.2004

Rechtsverbindliche Unterschrift(en):
[Redacted Signature]

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei E-Games funktionsfähig mit gesondertem Vermerk 103 325 009

Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung: Berater: Jürgen Glöckler

Person	LT	Ausweis-Art	Ausweis-Nummer	ausgestellt am	ausgestellt von
1. M-Kontoinh.	2 PA		7035086638	22.05.1990	STADT EHINGEN
2. M-Kontoinh.	2 PA		7035086649	22.05.1990	Stadt Ehingen

pers. hoch und im GSP anfertigen

Sparkasse Ulm

19.01.2004

EA Ehingen 2

* = Leg. Prüfung Hinweis nach § 23a KWG telef. Beratung u. verb. info Freistellungsbefreiung Antrag angenommen und Legitimation geprüft Datum eingegangen
 1 = keine Prüfung ausgetätigt anverwandelt? geändert Datum

Jeder Vertragspartner der Sparkasse erhält ein Exemplar der AGB, soweit noch keine Geschäftsverbindung besteht und der Vertragsabschluss außerhalb der Sparkasse erfolgt.

Unter Ziffer 2 des Antrags wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Sparverkehr verwiesen. In den Bedingungen für den Sparverkehr - Fassung Dezember 2001 - (Anlage B3, Bl. 47 d.A.) heißt es u.a.

„1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.“

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss wurde ein Sparbuch angelegt, welches nicht mehr existiert. In einem weiteren, später angelegten Sparbuch zum Scala-Vertrag der Parteien wurde auf der Seite, die mit „Kündigungsfrist/-vermerke, Vertragsbedingungen“ überschrieben ist, ein Aufkleber mit dem folgenden Inhalt angebracht (Anlage K1 „korrigiert“, Bl. 70 d.A.):

Sperr- und sonstige Vermerke		Kündigungsfrist/-vermerke, Vertragsbedingungen																															
		Vorsorgesparen -Scala																															
		1. Sie haben mit uns vereinbart, ab <u>13.1.04</u> bis einschl. <u>19.1.29</u> EUR <u>300</u> monatlich/vierteljährlich auf diesen Vertrag einzuzahlen.																															
		2. Das Guthaben unterliegt der 3-monatigen Kündigungsfrist.																															
		3. Das Sparguthaben wird variabel, zunächst mit jährlich % verzinst. Die Zinsanpassung dieser variablen Grundverzinsung erfolgt während der Vertragslaufzeit nach dem in der Anlage zum Sparvertrag beschriebenen Verfahren. Zusätzlich zahlt die Sparkasse einen Zusatzzins (Bonus). Dieser beträgt im																															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einzahlungsjahr</th> <th>%</th> <th>Einzahlungsjahr</th> <th>%</th> <th>Einzahlungsjahr</th> <th>%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 und 2</td> <td>-</td> <td>9 und 10</td> <td>2,00</td> <td>17 und 18</td> <td>3,00</td> </tr> <tr> <td>3 und 4</td> <td>0,50</td> <td>11 und 12</td> <td>2,25</td> <td>19 und 20</td> <td>3,25</td> </tr> <tr> <td>5 und 6</td> <td>1,00</td> <td>13 und 14</td> <td>2,50</td> <td>21 und 22</td> <td>3,50</td> </tr> <tr> <td>7 und 8</td> <td>1,50</td> <td>15 und 16</td> <td>2,75</td> <td>23 und 25</td> <td>3,50</td> </tr> </tbody> </table>		Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%	1 und 2	-	9 und 10	2,00	17 und 18	3,00	3 und 4	0,50	11 und 12	2,25	19 und 20	3,25	5 und 6	1,00	13 und 14	2,50	21 und 22	3,50	7 und 8	1,50	15 und 16	2,75	23 und 25	3,50
Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%																												
1 und 2	-	9 und 10	2,00	17 und 18	3,00																												
3 und 4	0,50	11 und 12	2,25	19 und 20	3,25																												
5 und 6	1,00	13 und 14	2,50	21 und 22	3,50																												
7 und 8	1,50	15 und 16	2,75	23 und 25	3,50																												
		Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres.																															
		4. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Einzahlungszeit wird das Guthaben mit dem für Einlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist geltenden Zinssatz verzinst.																															
		Sparkasse Ulm 																															
© DSV 151 117.0120 030202/001 Deutscher Sparkassenverlag · Urheberrechtlich geschützt 12																																	

Ob auch das erste Sparbuch einen solchen Aufkleber aufwies, ist ungeklärt.

Unter Ziffer 3 des Aufklebers wird auf eine Anlage zum Sparvertrag Bezug genommen. Hierzu hat die Beklagte im Rechtsstreit folgendes Formular vorgelegt, das in allen Scala-Verträgen zur Anwendung gekommen sein soll. Es geht dabei um das Verfahren zur Zinsanpassung:

132
ANLAGE B 9



Sparkasse
Sparkasse
Ulm

Anlage zum Sparvertrag Nr. _____ vom 11.07.2005

Verfahren der Zinsanpassung

Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes.
Der Referenzzinssatz ist der am 31.01./30.04./31.07./31.10. ermittelte gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert

(Beschreibung des Referenzzinssatzes)

des aus den Basiswerten der Deutschen Bundesbank ermittelten gleitenden Durchschnittszinssätzen mit folgender prozentualer Gewichtung:
- 20% - gleitender 2-Jahreszins
- 80% - gleitender 10-Jahreszins
Maßgeblich für die anfängliche Höhe des Referenzzinssatzes ist der dem Vertragsabschluss unmittelbar vorausgehende Ermittlungstichtag.

Die Sparkasse wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig

zum 31.01./30.04./31.07./31.10.

überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,10 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert, sinkt oder steigt der Sparszins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum

(Datum)

15.02./15.05./15.08./15.11.

Die Höhe des Referenzzinssatzes bei der Zinsanpassung wird im Preisaushang bekannt gegeben. Des Weiteren wird der Sparer

im Sparkassenbuch

über die im abgelaufenen Jahr vorgenommene(n) Zinsanpassung(en) informiert.

Im 107. und 108. Heft der Sparkassen-Zeitschrift "Sparkassen-Zeitung" sind die Sparkassen-Zinssätze und die Sparkassen-Zinssätze veröffentlicht.
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Sparkassenverbände.

Für das seit 1993 aufgelegte „Vorsorgespargen S-Scala“ warb die Beklagte mit verschiedenen Werbeflyern. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien verwandte Flyer, Version Stand 01/2002 (Anlage K2, Bl. 9 d.A.), enthielt folgende Aussagen:

IHRE VORTEILE

ANLAGE K 2

Flexibles Sparen – entsprechend Ihren individuellen Wünschen

Ab 25 EUR möglich

Keine Mindestlaufzeit

Attraktive Zinsen und Zinseszinsen mit zusätzlichen Bonuszinsen

2.000 EUR je Kalendermonat frei. Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen nur einer dreimonatigen Kündigungsfrist

5

5.09210

VORSORGESPARGEN S-SCALA

● Die Erfolgsleiter für alle Sparziele

Sparkasse Ulm 
engagiert und kompetent

Sparkasse Ulm 
engagiert und kompetent

VORSORGESPAREN €-SCALA

Sie möchten, dass Ihnen ein größerer Betrag zur Verfügung steht,

z.B. für die Ausbildung Ihrer Kinder oder Enkelkinder, für die Sicherung Ihres Lebensstandards im Ruhestand oder einfach nur zur Erfüllung Ihrer Träume.

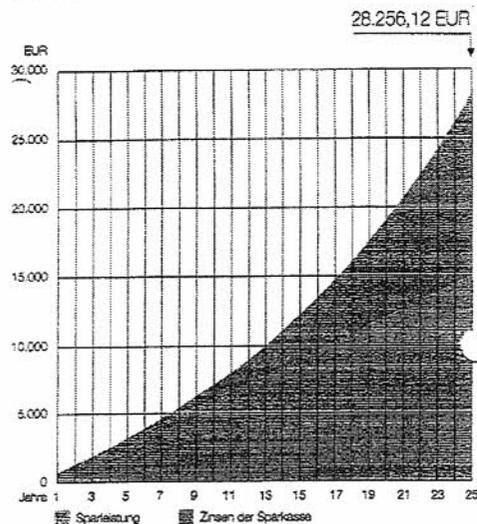
Unser

Vorsorgesparen €-Scala

ist hier der ideale Weg zu Ihrem Sparziel. Es ist eine flexible Sparmöglichkeit, die Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen angepasst werden kann.

Vorsorgesparen €-Scala

ist ein Ratensparvertrag auf ein Sparkassenbuch mit variabler Grundverzinsung und festen laufzeitabhängigen Bonuszinsen.



— Gewinn und Guthaben steigen stetig —
— Jahr für Jahr —

(hier im Beispiel: Variable Grundverzinsung 2,0%, Stand 01./2002, Beginn Januar; regelmäßige Einzahlung von 50 EUR zum Monatsanfang)

DIE ERFOLGSLEITER FÜR ALLE SPARZIELE

Sie möchten selber entscheiden, wie lange Sie sparen?

Geht in Ordnung!

Es gibt keine Mindestlaufzeit. Sie haben die freie Wahl. Die Sonderzinsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zu 25 Jahren!

Ein Ausstieg ist jederzeit möglich.

Sie möchten eine angemessene Verzinsung?

Kommen Sie!

Je länger Sie sparen, desto mehr Gewinn erhalten Sie aus Ihrem Zins und dem laufzeitabhängigen festen Bonuszins. Durch die jährliche Zinsgutschrift steigt Ihr Gewinn zusätzlich um den Zinseszinsseffekt.

Sie möchten nur kleine Sparraten?

Kein Problem!

Sie können schon mit einer Mindestrate von 25 EUR beginnen.

Sie möchten Ihre Sparraten ändern können?

Selbstverständlich

können Sie das. Vereinbaren Sie einfach die neue Rate mit Ihrem Berater.

Erhöhungen sind dabei bis zu 2.500 EUR möglich.

Herabsetzungen sind bis zur Mindestrate von 25 EUR möglich.

Sie möchten über einen Teil Ihres Gesparten verfügen?

Warum nicht?

Bis zu 2.000 EUR können Sie innerhalb eines Kalendermonates ohne Kündigung abheben.

Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen

nur einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden übrigens von solchen Teilverfügungen nicht beeinflusst.

Der Kläger und die Drittwiderbeklagte zahlten regelmäßig monatliche Sparraten ein, hoben aber auch Angespartes wieder ab. Im Einzelnen stellt sich das Einzahlungs- und Abhebungsverhalten des Klägers und der Drittwiderbeklagten wie folgt dar (die Darstellung orientiert sich an derjenigen im Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 21.10.2014, S. 5 ff., Bl. 528 ff. d.A., und wurde um sonstige Buchungsposten wie gutgeschriebene Zinsen und Kapitalertragssteuer/Solidaritätszuschlag ergänzt):

1. Kontoeröffnung zum 19.01.2004
2. Einzahlung von 11 Raten zu je 310 Euro von Januar bis November 2004 = 3.410 €
3. **Abhebung** von *jeweils* 1.000 € zum 16./26.11.2004
4. Saldo zum 26.11.2004: € 1.410
5. Einzahlung von einer Rate zu 310,00 Euro am 01./02.12.2004

6. **Abhebung** von 1.400,00 Euro zum 03.12.2004
7. Saldo zum 03.12.2004: 320,00 Euro
- 7a. Zinsgutschrift 31.12.2004: 24,67 Euro
- 7b. Saldo zum 31.12.2004: 344,67 Euro
8. Einzahlung von 3 Raten zu je 310,00 Euro von Januar bis März 2005 = 930,00 €
9. **Abhebung** von 1.200,00 Euro am 21.03.2005
10. Saldo zum 31.03.2005: 74,67 Euro
11. Einzahlung von 8 Raten a 310,00 Euro von April bis November 2005 = 2.480,00 Euro
12. **Abhebung** von 2.000,00 Euro zum 28.11.2005
13. Saldo zum 28.11.2005: 554,67 Euro
- 13a. Einzahlung von 310,00 Euro im Dezember 2005
- 13b. Gutschrift von 12,20 Euro Zins zum 31.12.2005
- 13c. Saldo zum 31.12.2005: 876,87 Euro
14. Einzahlung von vier Raten zu je 310,00 Euro = 1.240,00 Euro
15. **Abhebung** von 600,00 Euro zum 26.04.2006
16. Saldo zum 26.04.2006: 1.516,87 Euro
17. Einzahlung von zwei Raten zu je 310,00 Euro = 620,00 Euro
18. **Abhebung** von 1.500,00 Euro zum 26.06.2006
19. Saldo zum 26.06.2006: 636,87 Euro
20. Einzahlung von zwei Raten zu je 310,00 Euro von Juli bis August 2006 = 620,00 Euro
21. **Abhebung** von 600,00 Euro zum 23.08.2006
22. Saldo zum 23.08.2006: 656,87 Euro
23. Einzahlung von zwei Raten zu je 310,00 Euro von September bis Oktober 2006 = 620,00 Euro
24. **Abhebung** von 1.000,00 Euro zum 19.10.2006
25. Saldo zum 19.10.2006: 276,87 Euro
26. Einzahlung von zwei Raten zu je 310,00 Euro von November bis Dezember 2006 = 620,00 Euro
- 26a. Zinsgutschrift in Höhe von 16,01 Euro zum 31.12.2006
- 26b. Saldo zum 31.12.2006: 912,88 Euro
- 26c. Einzahlung von zwei Raten zu je 310,00 Euro von Januar bis Februar 2006 = 620,00 Euro
27. **Abhebung** von 1.500,00 Euro zum 07.02.2007
28. Saldo zum 07.02.2007: 32,88 Euro
29. Einzahlung von drei Raten zu je 310,00 Euro = 930,00 Euro (März, April, Mai)
30. **Abhebung** von 700,00 Euro zum 02.05.2007
31. Saldo zum 02.05.2007: 262,88 Euro
32. Einzahlung von vier Raten zu je 310,00 Euro von Juni - September 2007 = 1.240 Euro
33. **Abhebung** von 1.200,00 Euro zum 19.09.2007
34. Saldo zum 19.09.2007: 302,88 Euro
35. Einzahlung von drei Raten zu je 310,00 Euro von Oktober bis Dezember 2007 = 930,00 Euro und einer Rate a 1.200,00 Euro am 05.11.2007 = insgesamt 2.130,00 Euro
36. **Abhebung** von 2.000,00 Euro zum 17.12.2007
37. Saldo zum 17.12.2007: 432,88 Euro
- 37a. Gutschrift von 12,46 Euro Zinsen zum 31.12.2007
- 37b. Saldo zum 31.12.2007 445,34 Euro
38. Einzahlung einer Rate zu 310,00 Euro am 02.01.2008
39. **Abhebung** von 500,00 Euro zum 25.01.2008
40. Saldo zum 25.01.2008: 255,34 Euro
41. Einzahlung einer Rate zu 310,00 Euro und einer weiteren Rate von 500,00 Euro am 01.02.2008
42. **Abhebung** von 500,00 Euro zum 12.02.2008
43. Saldo zum 12.02.2008: 565,34 Euro

44. Einzahlung von fünf Raten zu je 310,00 Euro von März bis Juli 2008 = 1.550 Euro
45. **Abhebung** von *jeweils* 1.000,00 Euro zum 07./10.07.2008
46. Saldo zum 10.07.2008: 115,34 Euro
47. Einzahlung von einer Rate zu je 310,00 Euro am 01.08.2008
48. **Abhebung** von 200,00 Euro zum 26.08.2008
49. Saldo zum 26.08.2008: 225,34 Euro
50. Einzahlung von drei Raten zu je 310,00 Euro von September bis November 2008 = 930,00 Euro
51. **Abhebung** von 500,00 Euro zum 19.11.2008
52. Saldo zum 19.11.2008: 655,34 Euro
53. Einzahlung von einer Rate zu 310,00 Euro am 01.12.2008
54. **Abhebung** von 700,00 Euro zum 16.12.2008 und 250,00 Euro zum 29.12.2008
55. Saldo zum 29.12.2008: 15,34 Euro
- 55a. Abführung von 5,23 Euro Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag
- 55b. Abführung von 0,28 Euro Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag
- 55c. Gutschrift von 17,54 Euro Zins
- 55d. Saldo zum 31.12.2008: 27,37 Euro
56. Einzahlung von drei Raten zu je 310,00 Euro von Januar bis März 2009 = 930,00 Euro
57. **Abhebung** von 800,00 Euro zum 27.03.2009
58. Saldo zum 27.03.2009: 157,37 Euro
59. Einzahlung von neun Raten zu je 310,00 Euro von März bis Dezember 2009 = 2.790,00 Euro und einer Rate zu 800,00 Euro am 15.06.2009 = insgesamt 3.590,00 Euro
60. **Abhebung** von 2.000,00 Euro zum 21.12.2009
- 60a. Gutschrift von Zins i.H.v. 28,18 Euro zum 31.12.2009
- 60b. Saldo zum 31.12.2009: 1.775,55 Euro
- 60c. **Abhebung** von 1.500,00 Euro zum 04.01.2010
- 60d. Einzahlung von 310,00 Euro zum 04.10.2010
61. Saldo zum 04.01.2010: 585,55 Euro
62. Einzahlung von elf Raten zu je 310,00 Euro von Februar bis Dezember 2010 = 3.410,00 Euro
63. **Abhebung** von 2.700,00 Euro zum 16.12.2010
64. Saldo zum 16.12.2010: 1.295,55 Euro
- 64a. Gutschrift von Zins i.H.v. 37,52 Euro zum 31.12.2010
- 64b. Saldo zum 31.12.2010: 1.333,07 Euro
65. Einzahlung von sechs Raten zu je 310,00 Euro von Januar bis Juni 2011 = 1.860,00 Euro
66. **Abhebung** von 2.000,00 Euro zum 20.06.2011
67. Saldo zum 20.06.2011: 1.193,07 Euro
68. Einzahlung von einer Rate zu 310,00 Euro am 01.07.2011
69. **Abhebung** von 700,00 Euro und 300,00 Euro zum 21.07.2011
70. Saldo zum 21.07.2011: 503,07 Euro
71. Einzahlung von fünf Raten zu je 310,00 Euro von August bis Dezember 2011 = 1.550,00 Euro
- 71a. Gutschrift von Zins in Höhe von 29,41 Euro zum 31.12.2011
- 71b. Saldo zum 31.12.2011: 2.082,48 Euro
72. **Abhebung** von 1.000,00 Euro zum 02.01.2012
73. Saldo zum 02.01.2012: 1.082,48 Euro
74. Einzahlung einer Rate zu 310,00 Euro am 02.01.2012
75. **Abhebung** von 500,00 Euro zum 10.01.2012
76. Saldo zum 10.01.2012: 892,48 Euro
77. Einzahlung von zehn Raten zu je 310,00 Euro von Februar bis November 2011 = 3.100,00 Euro
78. **Abhebung** von 1.000,00 Euro zum 22.11.2012
79. Saldo zum 22.11.2012: 2.992,48 Euro
80. Einzahlung einer Rate zu 310,00 Euro am 03.01.2012

81. Gutschrift von Zins in Höhe von 52,14 Euro
82. Saldo zum 31.12.2012: 3.354,62 Euro
83. Einzahlung von sieben Raten zu je 310,00 Euro von Januar bis Juli 2013 = 2.170,00 Euro
84. Saldo zum 01.07.2013: 5.524,62 Euro.

Am 22.07.2013 wandte sich der Kläger an die Zeugin [REDACTED], eine Mitarbeiterin der Beklagten in der Filiale in Ehingen, mit dem Ansinnen, die monatliche Sparrate von bisher 310,00 € auf zukünftig 460,00 € zu erhöhen. Dieser Aufforderung kam die Beklagte jedoch nicht nach. Stattdessen erhielten der Kläger und die Drittwiderbeklagte im September 2013 ein Schreiben der Beklagten (Anlage K12, Bl. 124 d.A.), mit dem u.a. folgendes mitgeteilt wurde:

„Sie haben vor einigen Jahren bei uns einen sehr attraktiven S-Scala-Sparvertrag abgeschlossen. Wegen der besonderen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank bewegen sich allerdings die Zinsen derzeit auf einem historischen Niedrigstniveau. Vor diesem Hintergrund ist es uns nicht mehr möglich, den bestehenden Vertrag fortzuführen. ...“

In der dem Schreiben beigefügten „Kundeninformation zu S-Scala“ heißt es u.a.:

„... Für die Zukunft ist es uns nun betriebswirtschaftlich nicht länger möglich, die S-Scala-Verträge mit den - angesichts des heutigen Marktniveaus - unverhältnismäßig hohen Zinsen fortzuführen.“

Es ist unsere Aufgabe, die volle wirtschaftliche Stärke der Sparkasse Ulm zu erhalten. Diese Stärke bildet das Rückgrat für den Wirtschaftsraum Alb-Donau/Ulm und darf im Gesamtinteresse der Region nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund können wir eine Fortführung der S-Scala-Ratensparverträge nicht mehr verantworten.

Für die S-Scala-Ratensparverträge gilt ein dreimonatiges Kündigungsrecht. Voneinander unabhängige Rechtseinschätzungen bestätigen dies.

Die Sparkasse Ulm hat entschieden, allen betroffenen Kunden weit über den heute marktüblichen Zinsen liegende Alternativangebote anzubieten. ...“

Der Klägerevertreter und die Beklagten korrespondierten sodann außergerichtlich über ihre unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf den Vertrag. Da eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden konnte, kam es zur Klageerhebung.

Nach Klageerhebung erklärte die Drittwiderbeklagte mit Schreiben, datierend vom 05.12.2013 (Anlage K6, Bl. 71 d.A.), dass sie sämtliche ihr zustehenden Rechte an dem Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] an ihren Ehemann, [REDACTED], den Kläger, abtrete. Er solle zukünftig allein-

berechtigter Inhaber des Sparkontos sein.

Wie auch schon zuvor außergerichtlich mit Schreiben vom 07.02.2014 (Anlage K9, Bl. 110 d.A.) forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 24.09.2014, dort Seite 3 (Bl. 515a d.A.), die Beklagte auf, verbindlich und rechtswirksam zu erklären, dass sie von jedwem Recht zur ordentlichen Kündigung des streitgegenständlichen Scala-Vertrags vor Ablauf der 25-jährigen Mindestlaufzeit am 19.01.2029 keinen Gebrauch machen werde. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten antwortete hierauf in seinem Schriftsatz vom 31.10.2014, dort Seite 8 (Bl. 562 d.A.), dass der Kläger durch eine unzulässige Klageeinreichung nicht geschäftspolitische Entscheidungen der Beklagten provozieren könne. Der Kläger müsse insofern die Entscheidungen der Beklagten abwarten.

Der Kläger behauptet,

die für ihn zuständige Kundenbetreuerin der Beklagten, die Zeugin ██████████, habe am 22.07.2013 seine Aufforderung, die monatliche Sparrate von 310,00 Euro auf 460,00 Euro zu erhöhen, mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Ulmer Zentrale derartige Aufträge verweigern würde, nachdem der Vorstand beschlossen habe, dass Ratenerhöhungen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden dürften. Sein Anspruch auf Erhöhung der monatlichen Sparrate bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von 2.500,00 Euro ergebe sich aber aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Mit der Kontoeröffnungsvereinbarung hätten die Parteien genau den Scala-Vertrag abschließen wollen, den die Beklagte ihren Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses angeboten und umfangreich beworben habe. Weil die Konditionen des „S-Scala“-Vertrags in dem Kontoeröffnungsantrag nicht im Einzelnen genannt seien, sei zu deren Bestimmung auf das Werbematerial der Beklagten zu „S-Scala“ zurückzugreifen. Dazu gehöre insbesondere der Werbeflyer. Dieser sei in den Jahren ab Anfang/Mitte der 1990er-Jahre bis ca. 2005 in großer Zahl von der Beklagten verteilt worden. Auf Grund des Werbeflyers und/oder der Erläuterungen seines Kundenberaters in dem Kundengespräch, das dem Vertragsschluss voraus gegangen sei, sei er darüber informiert gewesen, dass die Beklagten einen sogenannten „Vorsorgesparen S-Scala“-Vertrag aufgelegt habe. Genau diesen Vertrag habe er abschließen wollen, und zwar möglicherweise auch ohne dabei über sämtliche Vertragsbedingungen vollständig Bescheid zu wissen. Neben dem Werbeflyer habe es im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein veröffentlichtes Dokument der Beklagten gegeben, in dem für die von ihr angebotenen Scala-Verträge andere Konditionen genannt worden seien. Es sei nicht ersichtlich, worauf sonst sich der von den Parteien genannte „S-Scala“-Vertrag bezogen haben solle, wenn nicht auf das in dem Flyer beschriebene Scala-Modell. Die Konditionen des Scala-Modells seien, mit Ausnahme des Vertragsbe-

gins und der Höhe der monatlichen Sparrate, von der Beklagten nicht verhandelbar vorformuliert gewesen. Im Laufe der Zeit, d. h. zwischen Anfang/Mitte der 1990er-Jahre bis 2005 habe die Beklagte die festen Konditionen des Scala-Sparmodells lediglich geringfügig modifiziert.

Die Auslegung der für Ratenänderungen einschlägigen Passage in dem Werbeflyer könne nur zu dem Ergebnis führen, dass die Beklagte verpflichtet sei, jederzeitigen Ratenänderungen des Sparerers innerhalb der Marge von 25,00 Euro bis 2.500,00 Euro zuzustimmen und diese auszuführen. Die relevante Textpassage aus dem Werbeflyer („*Sie möchten Ihre Sparrate ändern können? Selbstverständlich [...]*“) könne nach dem objektiven Empfängerhorizont nur in dem Sinne verstanden werden, dass dem Scala-Sparer das Recht zustehe, seine monatliche Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro einseitig frei zu wählen und beliebig zu ändern. Die Nennung einer monatlichen Mindest- und Höchststrate sei in dem vorliegenden Gesamtkontext gänzlich sinnentleert, solange damit nicht zum Ausdruck gebracht werden solle, dass der Sparer seine Sparrate innerhalb dieser Marge frei wählen und beliebig ändern könne. Umgekehrt sei es nämlich eine bloße Selbstverständlichkeit, dass der Sparer mit der Beklagten natürlich jederzeit jede beliebige Sparrate vereinbaren könne, wenn die Parteien sich entsprechend einigten. Des weiteren sei zu beachten, dass die hier auszulegende Regelung in dem Werbeflyer nicht allein für Ratenerhöhungen, sondern für Ratenänderungen generell gelte. Das von der Beklagten behauptete Zustimmungserfordernis würde damit auch für Ratensenkungen uneingeschränkt gelten, was offensichtlich Unfug sei.

Bis zum Herbst 2012 habe die Beklagte die von den Scala-Sparern beauftragten Ratenerhöhungen auch grundsätzlich ausgeführt. Erst seit einem im Herbst 2012 gefassten Beschluss des Vorstandes der Beklagten würden Ratenerhöhungen verweigert. Auch der Kläger habe abweichend von seiner Regelrate in Höhe von 310,00 Euro unter anderem im November 2007 1.510,00 Euro, im Februar 2008 810,00 Euro und im Juni 2009 1.110,00 Euro auf sein Scala-Konto einbezahlt.

Zum Antrag festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, den Scala-Sparvertrag des Klägers vor Ablauf des 19.01.2029 ordentlich zu kündigen, trägt der Kläger vor, dass er im Sommer 2013 mit seiner Kundenberaterin, der Zeugin [REDACTED], insgesamt zwei persönliche Gespräche zu seinem Scala-Konto geführt habe. In einem ersten Gespräch habe ihm die Zeugin verschiedene Alternativangebote zur Anlage des damals auf seinem Scala-Sparkonto angelegten Guthabens unterbreitet. In dem zweiten Gespräch, das vermutlich am 24.06.2013 stattgefunden habe, habe der Kläger ihr hierzu dann noch einige Rückfragen gestellt. In diesem zweiten Gespräch habe die

Zeugin - so jedenfalls habe der Kläger sie verstanden - unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Alternativangebot nur für kurze Zeit gelte und die Beklagte nach Ablauf dieser Zeit beabsichtige, den bestehenden Scala-Sparvertrag mit dem Kläger aufzulösen und das Sparbuch zu den allgemein üblichen Konditionen eines konventionellen Sparguthabens weiterzuführen. Auf seine Aufforderung mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 07.01.2014 an die Beklagte, verbindlich zu erklären, dass sie den streitgegenständlichen Sparvertrag vor Ablauf der vereinbarten, mindestens 25-jährigen Vertragslaufzeit nicht ordentlich kündigen werde, habe die Beklagte nicht reagiert. Darüber hinaus habe die Beklagte in dem Rundschreiben, das sie im September 2013 an Scala-Kontoinhaber versandt habe, so auch an ihn und die Drittwiderbeklagte, mitgeteilt, dass es der Beklagten nicht mehr möglich sei, den bestehenden Scala-Sparvertrag fortzuführen, und auf das für S-Scala-Ratensparverträge geltende dreimonatige Kündigungsrecht verwiesen. Eine öffentliche Kündigungsandrohung habe die Beklagte in dem Zeitungartikel der Südwest Presse vom 20.07.2013 (Anlage K4, Bl. 12 d.A.) ausgesprochen. Dort werde der stellvertretende Vorstand der Beklagten, [REDACTED], mit der Aussage zitiert, dass der Vorstand die Auflösung der Scala-Sparverträge zum 30.09.2013 „nicht leichtfertig“ beschlossen habe. In indirekter Rede werde weiter berichtet, dass man die Altverträge keinesfalls wie theoretisch möglich bis 2030 fortführen werde. Ein weiteres Beispiel einer öffentlichen Kündigungsandrohung stellten die Äußerungen von Herrn Oberbürgermeister Gönner dar, mit denen er in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse Ulm in der Südwest Presse vom 25.09.2013 mit der Aussage wiedergegeben werde, dass die Bank den Vertrag wie ein privater Kreditnehmer kündigen könne und dass die Beklagte auf einen Rechtsstreit mit gekündigten Scala-Sparern vorbereitet sei (Anlage K14, Bl. 166 d.A.).

Der Kläger habe ein Interesse an der Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, den streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag vor Ablauf der vereinbarten 25-jährigen Vertragslaufzeit zu kündigen, da er vor der generellen Frage stehe, ob er die von ihm verfolgten Sparziele (Vorsorge für außergewöhnliche Aufwendungen, z. B. Pflege im Alter, Investitionen an Immobilien der Familie) weiterhin erreichen könne. Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase habe der Kläger die konkrete Absicht, Kapital, das derzeit noch in anderen Anlagen gebunden sei (unter anderem Lebensversicherungen, Bausparverträge), in nächster Zeit aber sukzessive frei werde, auf das streitgegenständliche Scala-Konto einzuzahlen, um von dem dort erzielbaren Zinssatz zu profitieren.

Die Beklagte habe kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Scala-Sparvertrags vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Die in dem Aufkleber auf der letzten Seite des Sparkassenbuchs enthaltene Formulierung „Das Guthaben unterliegt der dreimonatigen Kündigungsfrist.“ gewähre

schon nach seinem klaren Wortlaut nur dem Scala-Kontoinhaber ein entsprechendes Kündigungsrecht, da nur er über ein „Guthaben“ verfüge. Die Beklagte sei als Darlehensnehmerin allenfalls Schuldnerin einer dem Guthaben entsprechenden Darlehensschuld. Der Einkleber im Sparkassenbuch sei im Übrigen kein Vertragsdokument, da er frühestens nach Vertragsschluss in das erste Sparkassenbuch eingeklebt worden sei, weil die Anlage des Sparkassenbuchs zeitlich erst nach Abschluss des Sparvertrags erfolge. In dem vorliegenden Fall stehe noch nicht einmal fest, ob es in dem ursprünglichen, ersten Sparkassenbuch des Klägers überhaupt einen Einkleber gegeben habe. Die Vermerke und handschriftlichen Eintragungen auf dem Einkleber seien zudem einseitig von der Beklagten vorgenommen und von dem Kläger weder unterzeichnet noch sonst bestätigt worden. In mehreren Fällen anderer Scala-Kontoinhaber seien von der Beklagten für ein und das selbe Scala-Sparkonto in verschiedenen zeitlich aufeinander folgenden Sparkassenbüchern überdies unterschiedliche Einkleber mit variierenden Bestimmungen und teilweise sogar variierenden handschriftlichen Eintragungen verwendet worden.

Ein ordentliches Kündigungsrecht ergebe sich für die Beklagte auch nicht aus dem Gesetz. Aus § 488 Abs. 3 BGB könne sich ein ordentliches Kündigungsrecht jedenfalls deshalb nicht ergeben, weil sich die Parteien auf eine die Beklagte bindende 25-jährige Mindestvertragslaufzeit geeinigt und für sie vor deren Ablauf eine ordentliche Kündigung damit ausgeschlossen hätten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht der Beklagten ergebe sich auch nicht aus § 489 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BGB. Ein Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz im Sinne von § 489 Abs. 2 BGB liege nur dann vor, wenn Zinsänderungen jederzeit eintreten könnten. Wenn man entsprechend dem nicht zutreffenden Vortrag der Beklagten davon ausgehe, dass die Parteien eine Zinsgleitklausel entsprechend der Anlage zum Sparvertrag (Anlage B9) vereinbart hätten, sei aber eine Zinsgleitklausel vereinbart im Sinne einer Anbindung des konkret geltenden Vertragszins an einen Referenzzinssatz mit automatischer Anpassung des Vertragszinses nach einer vorher festgelegten Berechnungsformel. Ob hier ein Fall des § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB oder ein solcher des Abs. 2 vorliege könne im Ergebnis offen bleiben, weil beide Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck im Streitfall nicht anwendbar seien und damit kein Kündigungsrecht für die Beklagte begründeten. Beide Vorschriften seien insoweit teleologisch zu reduzieren, dass sie bei Vorliegen derartiger Zinsgleitklauseln dem Darlehensnehmer ein Kündigungsrecht nicht gewährten, da auf Grund eines Anpassungsautomatismus, der bei an den Marktzins angebundenen Zinsgleitklauseln eingreife, bei jeder denkbaren Veränderung der Marktlage gewährleistet sei, dass ein marktgerechter Zinssatz gelte. Zudem sehe eine Zinsgleitklausel keinerlei Bewertungs- oder Ermessensspielräume zu Gunsten einer Partei vor, so dass es auch nicht der Schaffung einer „inneren Vertragsgerechtigkeit“ oder „Waffengleichheit“ zwischen den Vertragsparteien bedürfe. Vorliegend störe sich

die Beklagte auch in keiner Weise an dem variablen Grundzins, denn durch die Anbindung an das allgemeine Zinsniveau sei das Darlehen für die Beklagte ja wesentlich günstiger geworden. Vielmehr wolle sich die Beklagte mit der angedrohten Kündigung alleine wegen des fest zugesagten Bonuszinses von den Scala-Sparverträgen lösen, was schon allein deshalb missbräuchlich sei, weil der Beklagten ein Kündigungsrecht auch dann nicht zustünde, wenn sie sich nur zur Zahlung eines festen Zinses für das Darlehen verpflichtet hätte. Die Nichtanwendbarkeit des § 489 BGB ergebe sich hilfsweise aus einer wirksamen Abbedingung der aus der Norm resultierenden Kündigungsrechte; diese Abbedingung stehe auch mit § 489 Abs. 4 BGB in Einklang, da § 489 Abs. 4 S. 2 BGB auf Anstalten des öffentlichen Rechts analog anzuwenden sei.

Der Kläger beantragt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Scala-Sparvertrags Nr. [REDACTED] die von dem Kläger beauftragte Erhöhung seiner monatlichen Sparrate von € [REDACTED] auf € [REDACTED] mit Wirkung ab 22.07.2013 auszuführen.**
2. **Es wird darüber hinaus festgestellt, dass die Beklagte in Bezug auf den Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] verpflichtet ist, auf Verlangen des Klägers einer jederzeitigen Erhöhung der monatlichen Sparrate bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 2.500,- sowie einer jederzeitigen Senkung der monatlichen Sparrate bis zu einem Minimalbetrag in Höhe von € 25,- auszuführen.**
3. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, den mit dem Kläger geschlossenen Scala-Vertrag Nr. [REDACTED] vor Ablauf der vereinbarten mindestens 25-jährigen Vertragslaufzeit am 19.01.2029 ordentlichen zu kündigen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Widerklagend und drittwiderklagend beantragt die Beklagte:

1. Der Kläger/Widerbeklagte und die Drittwiderbeklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Beklagte € 253,74 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der Zustellung dieses Schriftsatzes zu bezahlen.
2. Der Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten und dem Kläger/Widerbeklagten, sowie der Drittwiderbeklagten, wird aufgehoben.
3. Hilfsweise:
Der am 19.01.2004 abgeschlossene Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten, sowie dem Kläger/Widerbeklagten und der Drittwiderbeklagten, wird so angepasst, dass er sich ab Rechtskraft des Urteils am Alternativprodukt „Zuwachssparen“ mit 4 weiteren Jahren Laufzeit und einer Verzinsung von 3,75 % (p. a.) orientiert, bei jederzeitiger Verfügbarkeit über das Guthaben bis € 2.000,00 pro Monat durch den Kläger/Widerbeklagten oder die Drittwiderbeklagte, und ansonsten dreimonatiger Kündigungsfrist zu Gunsten des Kläger/Widerbeklagten oder der Drittwiderbeklagten.
4. Höchst hilfsweise:
Die Vertragsanpassung des am 19.01.2004 abgeschlossenen Scala-Sparvertrags Nr. [REDACTED] zwischen der Beklagten, sowie dem Kläger/Widerbeklagten und der Drittwiderbeklagten wird hinsichtlich der Höhe der Gesamtverzinsung - zusammengesetzt aus Grundverzinsung und Bonuszinsstaffel - ab Rechtskraft des Urteils an einen unter Berücksichtigung der vereinbarten Einzahlungszeit marktüblichen Zins gemäß § 313 BGB angepasst, der sich am gegenwärtigen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank orientiert.
5. Es wird festgestellt, dass der Drittwiderbeklagten gegenüber der Beklagten keine Ansprüche aus dem Scala-Sparvertrag Nr. [REDACTED]
 - auf Ausführung der monatlichen Ratenerhöhung von € [REDACTED] auf € [REDACTED] ab 22.07.2013 und
 - auf Feststellung der Berechtigung auf eine maximale monatliche Sparrate von € 2.500,00 und
 - auf Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, vor Ablauf der Einzahlungszeit am 19.01.2029 zu kündigen.

zustehen.

Die Beklagte meint,

die Klage sei bereits unzulässig, soweit der Kläger mit Klagantrag Ziffer 2 beantrage festzustellen, dass er berechtigt sei, seine monatliche Sparrate auf 2.500,00 Euro zu erhöhen. Dem Kläger fehle insoweit das erforderliche Feststellungsinteresse, da es dem Kläger ohne weiteres möglich sei zu beantragen, die Beklagte zu verurteilen, monatliche Sparraten in Höhe von 2.500,00 Euro anzunehmen, und somit einen konkret bezifferten Leistungsantrag zu stellen.

Bezüglich Klaganträgen Ziffern 1 und 2 sei die Klage auch unbegründet, da eine Ratenerhöhung zwischen den Parteien nicht wirksam vereinbart worden sei. Die Parteien hätten zu Beginn des Sparverhältnisses eine Sparrate in Höhe von 310,00 Euro vereinbart. Zu einer abweichenden Vereinbarung hinsichtlich der monatlichen Sparrate sei es bislang nicht gekommen. Eine Verpflichtung der Beklagten, dem Ratenveränderungsbegehren des Klägers zuzustimmen, ergebe sich auch nicht aus dem Werbeflyer in Anlage K2. Dieser sei dem Kläger nicht übergeben worden, sondern stamme vermutlich vom Prozessbevollmächtigten des Klägers selbst. Auch könne aus einer Aussage in einem Werbeflyer kein Anspruch hergeleitet werden, da werbliche Aussagen regelmäßig, wie auch hier, der Rechtsbindungswille fehle. Es handle sich allenfalls um eine „invitatio ad offerendum“. Auch vom objektiven Empfängerhorizont des Kunden aus habe der Flyer nur als Werbeaussage verstanden werden können und nicht als automatischer späterer Vertragsinhalt. Diesbezüglich sei nach dem neuen Verbraucherleitbild nicht mehr auf den schwächsten Verbraucher als Maßstab abzustellen, sondern auf einen situationsadäquat aufmerksamen und informierten Durchschnittsverbraucher. Auf die Aussagen im Werbeflyer hätten sich die Parteien bei Vertragsschluss auch nicht derart bezogen, dass sie Vertragsbestandteil geworden seien. In den Vertragsbedingungen selbst (Sparkassenbuch, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bedingungen für den Sparverkehr) fänden sich keine Bezugnahmen auf den Werbeflyer. Überdies ergebe sich auch aus dem Wortlaut des Werbeflyers gerade kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Kunden, da dort von einer Vereinbarung der Vertragsparteien die Rede sei, also eine Einigung der Vertragsparteien über die Ratenerhöhung vorausgesetzt werde.

Bestritten werde, dass der Kläger und seine Ehefrau zu irgendeinem Zeitpunkt eine Ratenänderung vorgenommen hätten. Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass, wenn ein Kunde seine Rate eigenmächtig per Online-Banking geändert habe, stets eine Einzelfallprüfung durch die Beklagte stattgefunden habe und auch Ratenänderungsbegehren abgelehnt worden seien,

wenn die Beklagte hiermit nicht einverstanden gewesen sei. Es könne allerdings sein, dass im Bereich des Online-Bankings nicht jede eigenmächtige Änderung durch Kunden sofort entdeckt worden sei. Im Falle des fehlenden Einverständnisses der Beklagten mit der Änderung sei aber auch hier der Kunde dann entsprechend informiert und die Rückbuchung veranlasst worden.

Habe ein Kunde das Ratenerhöhungsbegehren von Anfang an kommuniziert, sei es im Kontoeröffnungsantrag unter der Rubrik „Zusatzvereinbarung“ festgehalten worden. Denn es habe sich hierbei nicht um allgemein übliche oder grundsätzliche Parameter des Vertragsschlusses „Scala-Sparvertrag“, sondern, wie der Name Zusatzvereinbarung schon sage, um eine zusätzliche und besondere vom üblichen Vertragsschluss abweichende Sonder- bzw. Zusatzvereinbarung gehandelt. Regelmäßig sei sowohl die Ratenhöhe als auch die Ratendauer eingetragen worden. Dies habe auch im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Beklagten unter anderem zur Legitimationsprüfung gemäß

§§ 154 AO, 3 Abs. 1 GWG und zur Verdachtsmeldung gemäß § 11 GWG nicht anderweitig gehandhabt werden können.

Aus dem Beispiel des Kunden ██████████ ergebe sich, dass es am 07.07.2005 zu einer Ratenänderung von 2.000,00 Euro auf 500,00 Euro gekommen sei. Insofern werde auf das Formular Anlage B 21, Bl. 388 d.A., verwiesen, auf dem es ganz unten heiße „Auftrag entgegengenommen, Berechtigung geprüft“, was schon zeige, dass hier eine Zustimmung der Beklagten erforderlich gewesen sei. Dementsprechend sei dem Kunden ██████████ auch die von diesem am 03.04.2007 gewünschte Ratenerhöhung auf 2.500,00 Euro versagt worden, weil seine Ursprungsrate DM 200,00 gewesen seien.

Bestritten werde auch die Aktivlegitimation des Klägers, da es sich bei dem streitgegenständlichen Sparkonto um ein Gemeinschaftskonto in der Form eines sogenannten Oder-Kontos handle und damit ein gemeinschaftliches Schuldverhältnis vorliege, hinsichtlich dessen grundsätzlich nur alle Mitinhaber gemeinsam verbindliche Erklärungen abgeben und Ansprüche geltend machen könnten. An der fehlenden Aktivlegitimation des Klägers ändere sich auch durch die Abtretungserklärung der Drittwiderbeklagten in Anlage K6 nichts. Bei einer Abtretung handle es sich nicht um ein einseitiges Gestaltungsrecht, sondern um einen Vertrag gemäß § 398 BGB, an dem es hier mangle, weil die Anlage K6 eine einseitige Erklärung der Drittwiderbeklagten darstelle. Außerdem handle es sich bei der hier streitgegenständlichen Sparanlage gemäß Ziffer 1 der zugrunde liegenden Bedingungen für den Sparverkehr um ein urkundliches verbrieftes Recht, weshalb die mit der Anlage K6 begehrte Änderung in Bezug auf die Berechtigung hinsichtlich des streitgegenständlichen Sparkontos gemäß Ziffer 2.4 S. 2 der Bedingungen für den Sparverkehr im Sparkas-

senbuch vorgenommen werden müsse, was bislang nicht erfolgt sei.

Zum Antrag des Klägers festzustellen, dass die Beklagte nicht zu einer ordentlichen Kündigung des Scala-Sparvertrags vor Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt sei, verweist die Beklagte darauf, dass der Kläger die Kündigung abwarten und hiergegen Feststellungs- und/oder Leistungsklage erheben könne, insbesondere, nachdem die Beklagte weder mit Kündigung gedroht noch eine solche ausgesprochen habe. Bei dem Gespräch am 24.06.2013 zwischen der Zeugin [REDACTED] und dem Kläger habe diese dem Kläger die Alternativangebote dargelegt. Der Kläger habe mitgeteilt, dass er noch mit seinem Sohn darüber sprechen wolle. Hiernach habe die Zeugin [REDACTED] nichts mehr von dem Kläger zu diesem Thema gehört. Weder habe die Zeugin dem Kläger mit der Kündigung des Scala-Sparvertrags gedroht noch sonst in einer Weise Druck ausgeübt. Der Feststellungsantrag des Klägers sei insoweit mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Gestaltungsrechte, zum Beispiel Kündigungsrechte, seien zwar grundsätzlich feststellungsfähig, jedoch fehle einer entsprechenden Feststellungsklage regelmäßig das Feststellungsinteresse.

Der Feststellungsantrag des Klägers sei überdies unbegründet. Ein Kündigungsrecht der Beklagten ergebe sich schon aus § 488 Abs. 3 S. 1 BGB, da eine Laufzeit für den streitgegenständlichen Sparvertrag nicht vereinbart sei. Vielmehr sei nur eine Vereinbarung über die Einzahlungszeit getroffen. Der Beklagten stehe außerdem ein Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 2, Abs. 4 BGB zu. Es entspreche einhelliger Auffassung, dass ein veränderlicher Zinssatz im Sinne des § 489 Abs. 2 BGB auch dann vorliege, wenn er sich auf Grundlage einer Zinsanpassungsklausel jederzeit ändern könne. Bei den vorliegenden Scala-Sparverträgen setze sich der Zinssatz aus einem variablen Zinssatz und einem nach seiner Höhe zeitlich gestaffelten, aber in der jeweiligen Staffel festen Zinssatz zusammen. Welcher Zinssatz danach gezahlt werde, lasse sich im Vorhinein allerdings nicht bestimmen, weil der Gesamtzinssatz auf Grund seines variablen Elements selbst variabel sei und sich wegen dieses variablen Elements jederzeit ändern könne.

Das Kündigungsrecht der Beklagten nach § 489 Abs. 2 (wie auch Abs. 1) BGB sei gemäß § 489 Abs. 4 BGB unabdingbar. Die Aufzählung in § 489 Abs. 4 S. 2 BGB sei abschließend und auf andere als die genannten Körperschaften nicht anwendbar. Eine teleologische Reduktion von § 489 Abs. 1 und 2 BGB sei nicht gerechtfertigt. Die §§ 488 - 490 BGB gälten auch für Kreditinstitute; es handle sich nicht um Vorschriften des Verbraucherschutzes. Zweck des § 489 Abs. 1, 2 BGB sei es, dem Darlehensnehmer - unabhängig von der Frage, ob er Verbraucher sei - ein Druckmittel an die Hand zu geben, um bei allgemein sinkenden Zinsen eine Zinsherabsetzung durchsetzen zu können. Der Umstand, dass bei Sparverträgen regelmäßig der Darlehensnehmer die Zinsen festlege, führe - entgegen erstem Anschein - nicht dazu, dass sich hier die klassischen Interes-

sen- und Machtverhältnisse von Darlehensgeber und Darlehensnehmer verkehrt hätten und die Schutzpositionen vertauscht seien. Ohne dass ihnen nach der Festlegung des Sparplans und dem Abschluss des Sparvertrags noch ein Zinsbestimmungsrecht zukäme, gegen das der Sparer abzusichern wäre, trügen die Kreditinstitute mit Sparprogrammen, wie etwa einem Sparvertrag, ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Während der Sparer durch Kombination von variablem Zins und festem Zins über den variablen Zinssatz regelmäßig an der Veränderung des Zinsniveaus partizipiere und so einem nur mäßigen Zinsänderungsrisiko unterliege, seien die Banken und Sparkassen als Darlehensnehmer durch die Zinsstruktur erheblichen Zinsveränderungsrisiken ausgesetzt, weshalb die Kreditinstitute der durch § 489 BGB gewährten Schutzpositionen bedürften. Für eine teleologische Reduktion des § 489 BGB sei deshalb kein Bedarf zu erkennen. Unabhängig davon dürfe die Justiz nicht durch eine teleologische Reduktion in den verfassungsrechtlich streng gehüteten Grundsatz der Gewaltenteilung und in die gesetzlichen Vorgaben der Kündigungsrechte der §§ 488 - 490 BGB eingreifen, die nach der vom Gesetzgeber gewollten Gesetzesystematik und auch Gesetzesbegründung ausdrücklich allen Darlehensnehmern und nicht nur Verbrauchern zustünden (Übermaßverbot der Justiz). Nicht zuletzt sei die dreimonatige Kündigungsfrist eine unabdingbare Voraussetzung zur aufsichtsrechtlichen Qualifizierung als Spareinlage nach § 21 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 RechKredV. Im Übrigen sei eine Sparkasse gerade wegen ihrer öffentlich-rechtlich vorgegebenen Aufgabenerfüllung verpflichtet, Schaden des Vertragspartners (also: der Beklagten [sic]) und auch Dritter (also: der Kunden der Sparkasse und der übrigen Sparer) zu vermeiden. Bei bereits bestehenden Verträgen führe dies zu einem Kündigungsrecht der Beklagten.

Zur Begründung ihrer Widerklagen und Drittwiderklagen trägt die Beklagte folgendes vor:

Die Drittwiderklage gegen einen Zedenten, wie hier die Drittwiderbeklagte, sei zulässig und sachdienlich. Das negative Feststellungsinteresse ergebe sich aus § 256 ZPO, weil sich die Drittwiderbeklagte ausweislich des Vortrags des Klägers mehrerer Ansprüche gegenüber der Beklagten berühme und - mangels wirksamer Abtretung an den Kläger infolge eines bis heute nicht vorgelegten wirksamen Abtretungsvertrags - dem angeblichen Schuldner (der Beklagten) die Möglichkeit gegeben sein müsse, selbst aktiv zu werden und eine rechtskräftige Entscheidung und Klärung des streitigen Anspruchs zu erreichen, insbesondere für den Fall, dass der Zessionar zurückabtrete.

Sie habe einen Anspruch gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagte auf Zurückzahlung zu viel gezahlter Bonuszinsen in Höhe von 253,74 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Bei dem Sca-

la-Sparvertrag zwischen den Parteien beginne die Verzinsung des Guthabens mit dem Bonuszins ausweislich der in den Sparkassenbüchern eingeklebten Vertragsbedingungen erst mit der Einzahlung der jeweiligen Rate, denn es heiÙe unter Ziffer 3 zum Bonuszinssatz (Zusatzverzinsung) „im Einzahlungsjahr“ und nicht „ab dem ersten Einzahlungsjahr“. Für jede Rate habe daher eine gesonderte Zinsstaffelberechnung zu erfolgen. Neben dem insofern eindeutigen Wortlaut werde dieses Ergebnis auch durch den Sinn und Zweck der Regelung getragen. Einzahlungen, die der Beklagten lange Zeit zur Verfügung stünden, sollten belohnt werden, weil für den Darlehensnehmer (die Beklagte) dadurch eine langfristige Planung und ein Arbeiten mit solchen Geldern ermöglicht werde. Für beide Vertragsparteien habe es hingegen keinen Sinn, Kunden, wie etwa den Kläger und die Drittwiderbeklagte, für Einzahlungen durch hohe Zinsen zu belohnen, die zeitlich lange nach der ersten Einzahlung datierten und teilweise sogar erst in jüngerer Zeit erfolgt seien.

Zudem habe die Beklagte einen Anspruch auf Befreiung von ihrer Verpflichtung aus dem im Streit stehenden Sparvertrag, den sie ohne Verletzung der Offenbarungspflicht des Klägers und der Drittwiderbeklagten nicht eingegangen wäre. Es bestehe ein Anspruch auf Vertragsaufhebung mit Wirkung ex tunc wegen Verschuldens des Klägers und der Drittwiderbeklagten bei den Vertragsverhandlungen. Der Sparvertrag sei von dem Kläger und der Drittwiderbeklagten als Ersatz für ein Tagesgeldkonto missbraucht worden. Aus dem Kontoverlauf werde deutlich, dass der Kläger und die Drittwiderbeklagte den Missbrauch als Zahlungsverkehrskonto von Anfang an beabsichtigt hätten, was sie der Beklagten nicht offen gelegt hätten. Ein Sparvertrag, der als Zahlungsverkehrskonto missbraucht werde, habe von der Beklagten nicht abgeschlossen werden dürfen und wäre von ihr auch nicht abgeschlossen worden, da dies Ziffer 1 der Bedingungen für den Sparverkehr, wonach Spareinlagen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienten, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr, massiv widerspreche. Außerdem hätten sich der Kläger und die Drittwiderbeklagte ihr gegenüber zu einer Zahlung in Höhe von 310,00 Euro pro Monat bis einschließlich zum 19.01.2029 verpflichtet. Entgegen dieser eindeutigen Vereinbarung gehe der Kläger nunmehr als sogenannter „agent provocateur“, im ausschließlich eigenen Profitinteresse, unter Ausnutzung der aktuellen Zinssituation, zu Lasten der Beklagten, und in Verkennerung deren öffentlichen Auftrags vor. Der Kläger trage selber vor, dass er angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase die konkrete Absicht habe, Kapital, das derzeit noch in anderen Anlagen gebunden sei, in nächster Zeit aber sukzessive frei werde, auf das streitgegenständliche Scala-Konto einzuzahlen, um von dem dort erzielbaren Zinssatz zu profitieren. Dem Kläger und der Drittwiderbeklagten sei als Akademikern klar bewusst gewesen, dass die Beklagte lediglich auf Grund der damals aktuellen Zinssituation im Jahr 2004 ein solches Angebot habe abgeben können, die-

ses Angebot aber nicht weiter bestehen könne, wenn so ein extremes Missverhältnis eintrete, wie es seit 2008/2009 der Fall sei. Auch sei das Verhalten und Vorhaben des Klägers und der Drittwiderbeklagten als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen. Es stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar, wenn der Kläger und die Drittwiderbeklagte den Sparvertrag zunächst als Zahlungsverkehrskonto über einen Zeitraum von fast zehn Jahren missbrauchten und dann auf Fortführung des nicht den aktuellen Zinskonditionen angepassten Vertrags und sogar noch auf eine Ratenerhöhung bestünden.

Ein Anspruch auf Vertragsaufhebung habe die Beklagte auch deshalb, weil das geschilderte Verhalten des Klägers und der Drittwiderbeklagten - dies seien dauerhafte und revolvingende Kündigungen der eingelegten Geldbeträge, Verfügungen durch Überweisungen, Befristungen der Einlagen, planmäßige Einzahlung und Abhebung der Einlagen innerhalb sich verkürzender Zeiträume von drei bis zwölf Monaten über einen Zeitraum von neun Jahren seit Eröffnung des Sparkontos - sowohl gegen die zugrunde liegenden Sparbedingungen verstoße als auch gegen die Geschäftsgrundlage der Sparverträge. Der Kläger und die Drittwiderbeklagte hätten das im Streit stehende Sparkonto nicht abgeschlossen, um - motiviert durch die Bonuszinsstaffel - langfristig Vermögen anzusammeln oder anzusparen und durch ihr stetiges Ansparen der Beklagten die Sicherheit der dauerhaften Einlage zu gewähren, damit diese langfristig und nachhaltig mit der begebenen Spareinlage „arbeiten“ könne, um insgesamt auch die hohe Bonusverzinsung zu rechtfertigen und zu amortisieren, sondern nur, um über ein attraktiv verzinstes Tagesgeld- und Zahlungsverkehrskonto zu verfügen. Der Kläger und die Drittwiderbeklagte hätten seit Vertragsbeginn 2004 als Privatkunden 32 Verfügungen außerhalb der ca. 154 Ratenzahlungen vorgenommen. Damit sei der im Streit stehende Scala-Vertrag überschlägig mit lediglich ca. 1.470,00 Euro bis Ende 2011 im Durchschnitt im Haben gewesen, aber selten über 4.000,00 Euro und oft sogar unter 1.000,00 Euro. Der Vertrag sei daher von dem Kläger als Ersatz für ein Tagesgeldkonto missbraucht worden. Ein Darlehen würden der Kläger und die Drittwiderbeklagte überhaupt nicht mehr begeben, sondern dies vielmehr vortäuschen. Tatsächlich zögen der Kläger und die Drittwiderbeklagte die mit dem begebenen Darlehen einbezahlten Gelder von Anfang an und systematisch immer wieder ab. Die Beklagte habe sich also nicht darauf verlassen können, dass der Darlehensgeber dauerhaft die Gelder überlasse. Zudem wirke der ständige Abzug von Geldern hier wie eine Befristung der Einlage, welche dieser den Charakter der Spareinlage nehme.

Da der Kläger und die Drittwiderbeklagte gegen die im öffentlichen Interesse erlassene Vorschrift des § 21 RechKredV verstießen, sei die Fortführung des Vertrags damit auf jeden Fall gesetzlich unzulässig. Durch die Bedingungen für den Sparverkehr der Sparkassen, die Vertragscharakter hätten, solle sichergestellt werden, dass die in der RechKredV aufgenommenen Definitionsmerk-

male sich auch in den entsprechenden, die Kundenbeziehung betreffenden zivilrechtlichen Regelungen wiederfinden. Spareinlagen dienten der Ansammlung oder der Anlage von Vermögen. In soweit werde in der Rechnungslegungsverordnung wie auch in den Sparbedingungen aufgeführt, welche Gelder von vorn herein nicht den Sparcharakter erfüllten und demgemäß auch nicht als echte Spareinlage angenommen werden dürften. Dies treffe zum Beispiel für Gelder zu, die als baldiger Verwendung dienten, also der Sparkasse nur kurzfristig zur Verfügung stünden. Zahlungsmittel, die zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt seien, Geldbeträge, die dem laufenden Geschäftsverkehr dienten und Gelder, die für den laufenden Lebensunterhalt bestimmt seien, erfüllten nicht den Sparcharakter. Ein verbotswidriger Zahlungsverkehr liege vor, wenn eingezahlte oder überwiesene Gelder regelmäßig sogleich oder bald nach der Gutschrift ganz oder teilweise wieder abgehoben würden. Derartige unechte Sparkonten dürften dann nicht weitergeführt werden. Das Verhalten der Eheleute [REDACTED] sei als treuwidrig im Sinne des § 242 BGB zu betrachten und stelle sich auch als Täuschung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB da, die allerdings im Hinblick auf die Anfechtungsfrist aus § 124 BGB nicht weiter verfolgt werde.

Zu ihren hilfsweisen Widerklagen Ziffern 3 und 4 trägt die Beklagte vor, dass eine schwerwiegende Störung des Äquivalenzverhältnisses durch unvorhersehbare Ereignisse in Folge der Finanzmarktkrise 2008 und die daraus resultierende (politisch beeinflusste) dauerhafte Niedrigzinsphase vorliege. Der Beklagten sei es nicht mehr zumutbar, am Vertrag zu den bestehenden Konditionen festzuhalten. Grund hierfür sei das Behaupten eines Andienungsrechts in unverhältnismäßiger Höhe bei einer gleichzeitigen Effektivverzinsung weit über dem aktuellen Zinsniveau gemäß dem EZB-Leitzinssatz von aktuell nur 0,15 % unter bewusster Ausnutzung des (im Verhältnis zum EZB-Leitzins geradezu wucherischen und sittenwidrigen) Zinsanspruchs, der eine Verzinsung von ca. 1.000 % über dem aktuellen Zinsniveau des EZB im ausschließlichen Maximierungsinteresse des Klägers und der Drittwiderbeklagten vorsehe. Eine Vertragsanpassung sei im Darlehensvertragsrecht nach § 490 Abs. 3 BGB i. V. m. § 313 BGB statthaft. Auch der Missbrauch des Sparkontos als Ersatz für ein Tagesgeldkonto begründe die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags zu den aktuellen Konditionen für die Beklagte. Außerdem hätte die Beklagten den in den Jahren 1993 - 2005 angebotenen Vertrag in Bezug auf die angebotenen Zinskonditionen anders kalkuliert, wenn sie gewusst hätte, dass ihr ein Kündigungsrecht als Korrektiv nicht zustehen sollte.

Zur Begründung ihres Anspruchs auf Vertragsaufhebung beruft sich die Beklagte auch auf § 490 Abs. 3 BGB i. V. m. § 314 BGB. Der Umstand, dass hier in Folge der unbeschränkten Laufzeit und der hohen Dynamisierung von Seiten des Klägers ein Andienungsrecht bestehe bei einer gleichzeitigen Effektivverzinsung weit über dem aktuellen Zinsniveau, begründe die Unzumutbar-

keit der Fortsetzung des Vertrags für die Beklagte.

Außerdem könne die Einlagenhöhe bei den Scala-Sparverträgen in ihrer Gesamtheit etliche Millionen Euro bei einer Effektivverzinsung weit über dem aktuellen Zinsniveau (im Vergleich zum risikolosen EZB-Leitzinssatz von 0,15 %) erreichen. Dies könne auch im Hinblick auf die Laufzeit der Bonuszinsstaffel nicht gegenfinanziert werden. Die Durchführung des Vertrags schädige die Beklagte empfindlich und gefährde ihre öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung. In § 6 Abs. 4 des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg heiße es, dass die Geschäfte der Sparkassen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen seien. Das Sparkassengesetz verweise in weiten Teilen auf die Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in deren § 77 Abs. 1 S. 2 es heiße, dass den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen sei. Aus dieser Vorschrift werde mehr als deutlich, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in Erfüllung öffentlicher Aufgaben überragende Bedeutung habe. Daraus sei zu entnehmen, dass auch die Verzinsung der Einlagen der Scala-Sparverträge im Gleichgewicht mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, hier speziell der Zinsentwicklung, zu stehen habe.

Der (Dritt-)Widerklagantrag Ziffer 3 entspreche dem Alternativangebot, das die Beklagte ihren Kunden, so auch dem Kläger und der Drittwiderbeklagten vor deren Klageeinreichung, als Vertragsanpassung unterbreite habe. Den höchst hilfsweise erhobenen Widerklagantrag Ziff. 4 stütze die Beklagte auf die vorgenannten Gründe, stelle aber die Vertragsanpassung in das Ermessen des Gerichts.

Der Kläger und die Drittwiderbeklagte beantragen,

die Widerklagen abzuweisen.

Die Widerklaganträge Ziffern 2 und 5 seien in sich widersprüchlich bzw. unklar, da, wenn der streitgegenständliche Scala-Sparvertrag aufgehoben werde, nicht gleichzeitig die Feststellungen gemäß Drittwiderklagantrag Ziffer 5 möglich seien, die allesamt das Fortbestehen des streitgegenständlichen Vertrags voraussetzen. Außerdem sei der Drittwiderklagantrag Ziffer 5 unzulässig. Der Beklagten fehle es insoweit an einem Feststellungsinteresse, weil sich die Drittwiderbeklagte in keiner Weise irgendwelcher Rechte an dem streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag berühmt, sondern im Gegenteil erklärt habe, dass sie sämtliche ihr zustehenden Rechte aus dem

Scala-Sparvertrag an den Kläger abgetreten habe.

Zur Begründetheit von Widerklagantrag Ziffer 1 äußern Kläger und Drittwiderbeklagte die Auffassung, dass das von der Beklagten behauptete Bonusverzinsungsschema kompliziert und praxisfern sei, was deutlich werde, wenn man sich nur einmal den alltäglichen Fall vorstelle, in dem ein Sparer zwar gleichbleibende feste Monatsraten auf sein Scala-Konto einzahle, über das Guthaben aber regelmäßig zu unterschiedlichen Beträgen verfüge. Zur Zinsberechnung müsse hier bei jeder Verfügung festgestellt werden, auf welche der vergangenen Ratenzahlungen die jeweiligen Verfügungen in welcher Höhe zu belasten seien. Noch komplizierter werde es, wenn der Sparer die Höhe seiner monatlichen Rate innerhalb der vorgegebenen Marge variiert habe. Zudem sei neben dem Bonuszins auch noch der Grundzins jeweils taggenau unter Berücksichtigung der Verfügung auf die einzelnen Monatsraten zu berechnen. Alles in allem sei dies bankmathematisch kaum zu bewerkstelligen. So hätten die Parteien die getroffene Vereinbarung unter keinen Umständen verstanden.

Im Übrigen werde die Richtigkeit des von der Beklagten geltend gemachten Bereicherungsbetrags von 253,74 Euro bestritten und hilfsweise die Verjährung eingewandt.

Der mit Widerklagantrag Ziffer 2 geltend gemachte Schadensersatzanspruch, gerichtet auf Vertragsaufhebung, bestehe nicht. Die Beklagte sei bei Abschluss des streitgegenständlichen Scala-Vertrags weder einer Irreführung noch einem Kalkulationsirrtum unterlegen.

Auch hätten sich der Kläger und die Drittwiderbeklagte nicht vertragswidrig verhalten. Insbesondere hätten sie den Scala-Vertrag seit Vertragsabschluss vertragsmäßig erfüllt, indem die monatliche Rate in der vereinbarten Marge zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro stets fristgemäß auf das Konto einbezahlt worden sei. Mit den von ihm vorgenommenen Verfügungen habe der Kläger schlicht und einfach von der hohen Flexibilität Gebrauch gemacht, die die Beklagte als Charakteristikum und besonderen Vorteil des Scala-Vertrags über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg hervorgehoben habe. Laut dem Flyer Anlage K2 dürfe der Sparer bis zu 2.000,00 Euro innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung abheben. Darüber hinausgehende Verfügungen unterlägen nur einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Diese Regelung sei glasklar und einer Auslegung über den Wortlaut hinaus nicht zugänglich. Der Kläger habe diese Regelung stets beachtet, sein Ansparsverhalten stelle damit keine Pflichtverletzung dar. Ansparschema sei es im Wesentlichen gewesen, jeweils zum Jahresende hin höhere Verfügungen vornehmen zu können. Tatsächlich habe der Kläger das im Laufe eines Jahres angesparte Guthaben zumindest in Teilen dafür vorgesehen, jährliche Sonderausgaben vor Weihnachten begleichen zu können. Erst seit dem Jahr 2012 lasse er das Guthaben in Folge des zwischenzeitlich attraktiven Zinssatzes auf seinem

Scala-Konto stehen. Ein solches Ansparverhalten sei angesichts der allgemeinen Zinslage nicht nur absolut sinnvoll, sondern vielmehr auch für die Beklagte bei der Konzeption des Scala-Sparmodells vorhersehbar gewesen.

Eine Schadensersatzpflicht des Klägers ergebe sich auch nicht aus einem angeblichen Verstoß gegen Treu und Glauben. Das Verhalten des Klägers könne in keiner Weise als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, da er in der Vergangenheit schlicht und einfach von den ihm vertragsgemäß eingeräumten Rechten Gebrauch gemacht habe. Der Kläger habe natürlich auch keinerlei Aufklärungspflicht gegenüber der Beklagten über die Konsequenzen, die sich für diese aus dem Abschluss des streitgegenständlichen Sparvertrags bei einem Sinken des allgemeinen Marktzinses ergäben.

Zu den Widerklaganträgen 3 und 4, gerichtet auf Anpassung des Vertrags wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage, trägt der Kläger vor, dass die aktuelle Niedrigzinsphase keine schwerwiegende Veränderung der Grundlagen des geschlossenen Scala-Vertrags darstelle. Selbst wenn dies doch anzunehmen sei, verwirkliche sich durch die Störung ein Risiko, das nach dem geschlossenen Vertrag von der Beklagten zu tragen sei, denn die Parteien hätten vereinbart, dass Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus eine Anpassung des variablen Grundzinses zur Folge haben sollten. Mithin hätten sie die Gefahr von Änderungen des Zinsniveaus gesehen und insofern eine explizite Risikoverteilung vorgenommen. Schließlich sei der Beklagten die Fortführung des streitgegenständlichen Scala-Vertrags auch ohne weiteres zumutbar, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass die Fortführung für sie zu schlechthin untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnissen führen werde. Ausweislich eines Artikels in der Südwest Presse Ulm vom 19.07.2014 habe dies der Vorstand der Beklagten im Rahmen ihrer Bilanzpressekonferenz vom 18.07.2014 letztlich selbst bestätigt durch die Aussage, die Sparkasse Ulm habe für die Risiken aus hoch verzinsten Scala-Sparverträgen „größere Rückstellungen“ gebildet und Spekulationen, die Sparkasse sei zur Bewältigung aller Scala-Belastungen auf Sanierungsmittel angewiesen, seien „ein Witz“.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen Bezug genommen auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom

31.03.2014 (Blatt 269 - 273 d.A.) und vom 12.11.2014 (Blatt 647 ff. d.A.).

Das Gericht hat die Akten 4 O 364/13, 4 O 376 - 381/13, 4 O 404/13, 4 O 18/14 und 4 O 43/14 mit Verfügung vom 21.03.2014, die den Parteivertretern am 24.03.2014 übersandt wurde, zu Informationszwecken beigezogen.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 02.01.2015 wurde berücksichtigt, soweit er Rechtsausführungen enthielt.

Entscheidungsgründe

Die Klage des Klägers ist zulässig und begründet (A.).

Hingegen hat die Beklagte mit ihrer Widerklage und ihrer Drittwiderklage keinen Erfolg (B.).

Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war nicht geboten (C.)

A. Klage

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere liegt das für die Zulässigkeit der Feststellungsklagen gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers vor.

Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ein solches, über ein allgemeines Klärungsinteresse hinausgehendes Feststellungsinteresse besteht grundsätzlich, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil in Folge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Urteil vom 10.10.1991, AZ: IX ZR 38/91, Rn.14 zitiert nach juris; Urteil vom 13.01.2010, AZ: VIII ZR 351/08, Rn 12 zitiert nach juris).

Ein solch schutzwürdiges Interesse des Klägers an einer Feststellung liegt sowohl für den Antrag auf Feststellung der Möglichkeit der jederzeitigen Abänderung der Sparrate auf Verlangen des Klägers (1.), als auch für den Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens eines ordentlichen Kündigungsrechtes der Beklagten (2.) vor.

1.

Soweit der Kläger Feststellung begehrt, dass die Beklagte auf sein Verlangen jederzeit die Erhöhung der Sparrate auf maximal 2.500,00 Euro bzw. Senkung auf mindestens 25,00 Euro auszuführen hat, liegt das Feststellungsinteresse auf der Hand, weil die Beklagte ein solches Abänderungsrecht des Klägers bestreitet und dementsprechend die vom Kläger am 22.07.2013 beantragte Erhöhung der Sparrate von [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro verweigert.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entfällt das Feststellungsinteresse nicht wegen besserer Rechtsschutzmöglichkeit (vgl. dazu Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rn. 7 a). Mit einer Leistungsklage auf Verurteilung der Beklagten zur Annahme einer bestimmten bezifferten monatlichen Sparrate würde gerade nicht rechtskräftig geklärt, ob der Kläger jederzeit und wiederholt die Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro erhöhen oder senken kann. Die Rechtskraft der Feststellungsklage reicht somit weiter als die einer Leistungsklage auf Verurteilung der Beklagten zur Annahme einer bestimmten erhöhten oder abgesenkten Sparrate.

2.

Auch soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, seinen Scala-Sparvertrag vor dem 19.01.2029 ordentlich zu kündigen, ist das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Die Beklagte berührt sich außergerichtlich und gerichtlich eines ordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechts, weshalb der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Kündigungsfrage hat. Auf dem Hintergrund, dass die Beklagte unstreitig die Scala-Verträge nicht fortführen will, kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte gegenüber dem Kläger konkret die Kündigung ausgesprochen oder bereits angedroht hat.

Außergerichtlich hat die Beklagte in dem auch an den Kläger gerichteten Rundschreiben vom September 2013 (Anlage K12, Blatt 124 d.A.) mitgeteilt, es sei ihr wegen des Niedrigzinsniveaus nicht mehr möglich, den Scala-Vertrag fortzuführen. In der dem Schreiben beigefügten „Kundeninformation zu S-Scala“ wurde darauf hingewiesen, dass für die Verträge ein dreimonatiges Kündigungsrecht gelte, was voneinander unabhängige Rechtseinschätzungen bestätigten; sie habe sich entschieden, Alternativangebote anzubieten und bitte um Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs mit dem Kundenberater. Durch diese Äußerungen sind erhebliche Unsicherheiten über den Fortbestand der Scala-Verträge entstanden, über die auch in der Presse berichtet wurde (vgl. Anlagen K 4, Bl. 12 d.A., K 14, Bl. 166 d.A., B 11 - B14, Bl. 349 ff. d.A., B 30, 31, Bl. 482 f.

d.A.).

Für seine künftigen finanziellen Dispositionen muss der Kläger aber Klarheit über den Fortbestand des Vertrages haben. Da seit der Mitteilung der Beklagten vom September 2013, von dem sich die Beklagte nicht distanziert hat, eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch die Beklagte vor Ablauf des 19.01.2029 im Raum steht und die Beklagte auf die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts bislang auch nicht verbindlich verzichtet hat, hat der Kläger ein berechtigtes Interesse daran, gerichtlich das Bestehen eines ordentlichen Kündigungsrechtes vor Ablauf des 19.01.2029 klären zu lassen. Ein Zuwarten darauf, ob die Beklagte eine ordentliche Kündigung aussprechen wird, ist dem Kläger mit Blick auf zukünftige finanzielle Entscheidungen nicht zumutbar.

Zwar hat die Beklagte, wie sie betont, bislang keinen Scala-Vertrag ordentlich gekündigt, und sie beteuert, dies aus heutiger Sicht auch nicht zu beabsichtigen. Dies beseitigt jedoch nicht das Feststellungsinteresse des Klägers. Die Beklagte geht vom Bestehen eines ordentlichen Kündigungsrechts aus und schließt auch eine Kündigungserklärung vor dem 19.01.2029 nicht grundsätzlich aus. Die Aufforderung des Klägervertreters im Schriftsatz vom 24.09.2014 (Seite 3, Bl. 515a d.A.) an die Beklagte, verbindlich zu erklären, dass sie von einem ordentlichen Kündigungsrecht vor dem 19.01.2029 keinen Gebrauch machen wird, beantwortete die Beklagte im Schriftsatz vom 31.10.2014, Seite 8 (Bl. 562 d.A.) lediglich mit dem Hinweis, der Kläger könne keine geschäftspolitische Entscheidung erzwingen. Der Kläger kann also nicht sicher davon ausgehen, dass sein Vertrag bis 19.01.2029 nicht gekündigt wird. Wie sich aus vorliegendem Verfahren, insbesondere aus der Widerklage, ergibt, besteht nach wie vor die konkrete Gefahr eines (nach Ansicht der Beklagten möglichen) Kündigungsausspruchs, weil sich die Beklagte von dem ursprünglichen Vertrag lösen, ihn aufheben oder hilfsweise abändern will. Über den Fortbestand des ursprünglich geschlossenen Vertrags besteht also nach wie vor in allen denkbaren Richtungen, auch in Bezug auf ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor dem 19.01.2029, Unsicherheit.

Auf diesem Hintergrund kommt es nicht weiter darauf an, ob die Zeugin ████████ in dem Gespräch mit dem Kläger eine Kündigung angedroht hat. Ihre Vernehmung war daher entbehrlich.

II. Begründetheit

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Der aktivlegitimierte Kläger (1.) hat Anspruch auf Erhöhung seiner Sparrate von [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro rückwirkend seit 22.07.2013 sowie auf Feststellung, dass er jederzeit die Erhöhung und Absenkung der Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro verlangen kann. Die Ansprüche ergeben sich aus dem vereinbarten S-Scala-Vertrag (2.).

Die Klage auf Feststellung, dass die Beklagte den Vertrag nicht vor Ablauf des 19.01.2029 ordentlich kündigen kann, ist ebenfalls begründet (3.). Der Beklagten steht bis zum 19.01.2029 weder ein vertragliches noch ein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht zu.

1.

Der Kläger ist zur Erhebung der streitgegenständlichen Klagen aktivlegitimiert.

Zwar hat er den streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag zusammen mit seiner Ehefrau, der Drittwiderbeklagten, als „Oder-Konto“ abgeschlossen, die Klage aber nur im eigenen Namen erhoben. Die Drittwiderbeklagte hat jedoch mit schriftlicher Erklärung vom 05.12.2013 (Anlage K6, Bl. 71 d.A.) dem Kläger sämtliche ihr zustehenden Rechte aus dem streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag abgetreten, d.h. die Abtretung angeboten, und der Kläger seinen diesbezüglichen Annahmewillen dadurch konkludent betätigt, dass er die streitgegenständlichen Ansprüche unter Vorlage der Erklärung der Drittwiderbeklagten mit Schriftsatz vom 05.12.2013 (Bl. 58 ff. d.A.) (weiter-) verfolgte. Der Zugang der Annahmeerklärung bei der Drittwiderbeklagten war nach § 151 BGB entbehrlich. Unschädlich ist, dass die Annahme durch den Kläger nicht ebenso in schriftlicher Form erfolgte wie das Abtretungsangebot, da die Abtretung grundsätzlich formfrei ist (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. 2015, § 398 Rn. 6). Unerheblich ist auch, dass die Abtretung nicht in das Sparbuch eingetragen wurde; die Abtretung des Anspruchs auf Rückzahlung der Spareinlage ist ohne Eintragung im Sparbuch möglich (Palandt-Sprau, BGB, 74. Auflage 2015, § 808 Rn. 6).

Im Übrigen sind bei einem „Oder-Konto“ die Kontoinhaber Gesamtgläubiger (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. 2015, § 428 Rn. 3); jeder Kontoinhaber ist befugt, einzeln und ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber über das Guthaben auf dem Konto zu verfügen (Palandt-Sprau, BGB, 74. Aufl. 2015, § 675f Rn. 23). Die Verfügungsbefugnis ist jedoch eingeschränkt, soweit es um Kreditaufnahmen, Durchführung von Termingeschäften oder um die Umwandlung oder Auflösung des Oder-Kontos geht - hierzu bedarf es der Erklärung aller Kontoinhaber (Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis, 107. Ergänzungslieferung, 2/144ff.). Bei der Erhebung einer Klage mit den streitgegenständlichen Anträgen handelt es sich indes nicht um ein solches Geschäft, das nur durch alle Inhaber eines Oder-Kontos vorgenommen werden kann, denn es werden lediglich die Rechte aus dem bestehenden Vertrag geltend gemacht.

Bedenken bestehen auch insoweit nicht, als durch die mit Klagantrag Ziff. 1 begehrte Erhöhung der monatlichen Sparrate von [REDACTED] € auf [REDACTED] € eine entsprechend höhere *Zahlungsverpflichtung* auch der Drittwiderbeklagten, die insoweit Gesamtschuldnerin ist (Palandt-Sprau, BGB, 74. Aufl. 2015, § 675f Rn. 23), geschaffen wird. Denn die Drittwiderbeklagte hat in der als Anlage K6 vorgelegten „Abtretungserklärung“ auch erklärt, dass sie rückwirkend ihr volles Einverständnis gebe, soweit ihr Mann in Bezug auf den genannten Sparvertrag in der Vergangenheit Erklärungen gegenüber Dritten abgegeben habe, denen sie hätte zustimmen müssen bzw. die nur wirksam seien, wenn sie auch in ihrem Namen erfolgten, . Damit hat sie entweder das von ihrem Mann als Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärte Erhöhungsverlangen nach § 177 BGB genehmigt oder damit auch ein Ratenerhöhungsverlangen bekundet.

2.

Die Klage ist begründet, soweit der Kläger ab 22.07.2013 die Erhöhung seiner monatlichen Sparrate von [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro verlangt und die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf sein Verlangen eine jederzeitige Erhöhung oder Senkung der monatlichen Sparrate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro auszuführen.

Die Parteien haben am 19.01.2004 unstreitig einen S-Scala-Vertrag abgeschlossen. Dabei handelt es sich nach Auffassung beider Parteien um einen Ratensparvertrag auf ein Sparbuch. Mit der Vereinbarung eines S-Scala-Vertrags haben die Parteien eine flexible Sparrate vereinbart, die der Sparer in der Höhe jederzeit nach seinem Wunsch zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro abändern kann, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Beklagten bedarf.

a) Ob die Parteien eine Abänderbarkeit der Sparrate vereinbart haben, lässt sich den schriftlichen Unterlagen, die unstreitig Vertragsdokumente geworden sind, nicht entnehmen. Es ist daher durch Auslegung des Begriffs S-Scala zu ermitteln, ob die Parteien sich mit der bloßen Vereinbarung, einen S-Scala-Vertrag abzuschließen, auch über eine Ratenerhöhungs- oder absenkungsmöglichkeit des Sparers geeinigt haben.

Aus dem am 19.01.2004 von den Parteien unterzeichneten Formular zur Eröffnung eines Sparkontos mit dreimonatiger Kündigungsfrist ergibt sich lediglich die Zusatzvereinbarung „S-Scala mtl. Rate 310,- €“. Was darunter zu verstehen ist, wird in dem Formular nicht näher erläutert. Aus den in dem Formular Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den geltenden Bedingungen für den Sparverkehr ergeben sich gleichfalls keine weiteren Hinweise auf den Inhalt des Begriffs S-Scala.

Einzig der mit Vorsorgespargen S-Scala überschriebene Aufkleber, der bestimmungsgemäß in dem Sparbuch eingeklebt wird, enthält weitere Erläuterungen zum Vorsorgespargen S-Scala. Zwischen den Parteien ist allerdings streitig, ob der Aufkleber Vertragsbestandteil wurde. Hierauf kommt es aber nicht an, weil der Aufkleber keine Regelungen zur Abänderbarkeit der Sparrate enthält.

b) Zur Beantwortung der Frage, was die Parteien gemeint haben, als sie einen S-Scala-Vertrag vereinbart haben, ist neben den Vertragsdokumenten auch der Inhalt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Werbeflyers heranzuziehen. Auf diesen haben sich nämlich die Parteien bei Abgabe des Vertragsangebots und der -annahme konkludent bezogen, so dass er Gegenstand ihrer Willenserklärungen wurde.

Ab Mitte der 90er-Jahre hat die Beklagte ihren Kunden sogenannte „Vorsorgespargen-S-Scala“-Verträge angeboten und mittels Flyer beworben. Der jeweils gültige Werbeflyer beschreibt das von der Beklagten entworfene Vertragsmodell. Als Werbematerial wurde der Flyer ohne gesonderte Vereinbarung grundsätzlich kein Vertragsdokument. Wie die Beklagte zutreffend betont, stellen Werbeaussagen letztlich nur eine invitatio ad offerendum dar. Sollen solche Aussagen Vertragsinhalt werden, müssen die Parteien dies vereinbaren. Kommt allerdings ein Kunde zur Beklagten mit dem Wunsch, einen S-Scala-Vertrag abzuschließen zu wollen, und nimmt die Beklagte dieses Angebot an, ohne dass die Parteien über einzelne vertragliche Regelungen gesprochen haben, hat der Kunde die der Beklagten bekannte Werbeaussage zur Grundlage seines Angebots ge-

macht. Durch die Angebotsannahme werden sodann die im Werbeflyer genannten Regelungen zu Vertragsregelungen.

Davon ist auch in vorliegendem Fall auszugehen.

Wie den Vertragsdokumenten zu entnehmen ist, haben die Parteien keine individuellen Regelungen darüber getroffen, wie der S-Scala-Vertrag ausgestaltet sein soll. Dies wird auch nicht von den Parteien behauptet. Das Angebot auf Abschluss eines S-Scala-Vertrages konnte sich aus objektiver Empfängersicht daher nur auf das von der Beklagten definierte und beworbene Sparprodukt beziehen. Der Beklagten musste klar sein, dass der Kläger mit S-Scala das meint, was nach der Werbung der Beklagten als S-Scala-Vertrag zu verstehen war. Der Begriff als solcher hatte keine andere Bedeutung, auch war nichts anderes auf dem Markt, was damit hätte gemeint sein können. Mit der Bezugnahme auf das Produkt der Beklagten S-Scala haben die Parteien somit konkludent die Werbeaussagen zum Bestandteil ihrer Willenserklärungen gemacht.

Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Kläger bei Vertragsabschluss ein Flyer vorgelegen bzw. er von dessen Inhalt Kenntnis genommen hat. Es genügt, dass er sich auf das von der Beklagten angebotene und beworbene Produkt bezogen hat.

c) Die Vertragsauslegung führt zu dem Ergebnis, dass der Kläger jederzeit auf sein Verlangen die Sparrate auf maximal 2.500,00 € erhöhen oder auf minimal 25,00 € absenken kann.

Daher war auch sein Erhöhungsverlangen vom 22.07.2013 berechtigt, weshalb die Beklagte verpflichtet ist, die monatliche Sparrate rückwirkend ab 22.07.2013 von [REDACTED] € auf [REDACTED] € zu erhöhen.

Verträge sind gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordern. Maßgebend für die Reichweite einer vertraglichen Verpflichtung ist nach §§ 133, 157 BGB der wirkliche Wille der Vertragsparteien, zu dessen Auslegung neben dem Inhalt der Vertragserklärungen auch die beiderseits bekannten Umstände, insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, ihr Zweck und die Interessenlage der Vertragsparteien heranzuziehen sind (Palandt-*Ellenberger*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 133, Rn. 7 ff.; Münchener Kommentar-*Busche*, BGB, 2012, § 133 Rn. 54 ff.). Dabei geht es vorliegend nicht um eine ergänzende Vertragsauslegung zur Schließung einer Vertragslücke, sondern um Auslegung des Begriffs S-Scala, den die Parteien ausdrücklich im Formular zur Eröffnung eines Sparkontos

vereinbart haben. Was die Parteien mit der Vereinbarung eines S-Scala-Vertrags gemeint haben ist anhand der Vertragsdokumente, hier auch des Werbeflyers, zu erforschen,

Die entscheidende Passage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Flyers, Version 01/02 (Anlage K2, Bl. 9 f. d.A), die im übrigen kaum von den anderen Flyerversionen abweicht, lautet:

„Sie möchten Ihre Sparrate ändern können?“

Selbstverständlich

können Sie das. Vereinbaren Sie einfach die neue Rate mit ihrem Berater.

Erhöhungen sind dabei bis zu 2.500,00 Euro möglich.

Ratensenkungen sind bis zur Mindestrate von 25,00 Euro möglich.“

Diese und die weiteren, im Fettdruck hervorgehobenen Aussagen („Sie möchten selber entscheiden wie lange Sie sparen? Geht in Ordnung“, „Sie möchten eine angemessene Verzinsung? Bekommen Sie!“, „Sie möchten nur kleine Sparraten? Kein Problem!“, „Sie möchten über einen Teil Ihres Gesparten verfügen? Warum nicht?“) suggerieren große Gestaltungsfreiheit des Sparerers. Laut Flyer geht es beim S-Scala-Vertrag um „Flexibles Sparen - entsprechend Ihren individuellen Wünschen“, um eine „flexible Sparmöglichkeit, die Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen angepasst werden kann“ - also um einen Vertrag, der sich durch dem Sparer eingeräumte hohe Flexibilität in einer Vielzahl von Bereichen auszeichnet. Gerade die Aussage, dass die Sparmöglichkeit den Wünschen des Sparerers angepasst werden kann und eine Änderung der Sparrate selbstverständlich möglich ist, lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass eine Anpassung der Sparrate einfach zwischen 25,00 € und 2.500,00 € möglich ist. Der Wortlaut ist eindeutig. Maßstab sollen nach dem Kern der Aussage nur die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse des Sparerers, nicht die Interessen der Bank sein.

Zwar heißt es, dass eine Änderung möglich ist und die neue Rate mit dem Berater einfach zu vereinbaren ist. Die Auffassung der Beklagten, es handle sich dabei um einen Zustimmungsvorbehalt ihrerseits, überzeugt jedoch nicht. Aus dem Kontext des Flyers heraus ist dieses „vereinbaren“ nicht im rechtstechnischen Sinne einer Vereinbarung durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu verstehen. Dies würde bedeuten, dass der Sparer gegenüber dem Berater eine Ratenänderung anbieten muss und dieser sodann prüft, ob das Angebot angenommen wird. Damit würde es sich gerade nicht um eine *selbstverständliche* und *einfache* Ratenänderung handeln, sondern um einen formalen Vorgang, bei dem ein Antrag gestellt und - mit offenem Ergebnis - geprüft werden muss. Der maßgebliche objektive Empfänger geht im Zusammenhang mit der

beworbenen Flexibilität vielmehr davon aus, dass er einfach seinen Änderungswunsch äußert und die Beklagte diesen umsetzt. Mit einer Ablehnung des Änderungswunschs - aus welchen Gründen auch? - rechnet der Leser des Flyers nicht. Sollte, wie die Beklagte meint, eine Ratenänderung eine vertragliche Vereinbarung voraussetzen, wäre davon auszugehen, dass die Beklagte ihre Zustimmung zu späteren Ratenänderungswünschen der Kunden bereits bei Vertragsabschluss erklärt hat. Denn die Möglichkeit der Ratenänderung wird als eines der wesentlichen Merkmale des Scala-Vertrages hervorgehoben. Dies würde keinen Sinn ergeben, wenn die Aussage so zu verstehen wäre, wie die Beklagte es behauptet. Sie hätte nämlich keinen eigenständigen Gehalt, da die Höhe einer Sparrate immer auch nachträglich durch eine Vereinbarung der Parteien abgeändert werden kann.

Dass im Formular zur Eröffnung des Sparkontos des Klägers (und auch im Aufkleber im Sparbuch) eine monatliche Rate von 310,00 € eingetragen wurde, bedeutet nicht, dass die Parteien vorliegend abweichende Vereinbarungen getroffen hätten. Dafür bestand kein Grund, und es widerspräche der beworbenen Flexibilität. Die Eintragung ist nicht anders zu verstehen, als dass der Kläger den Vertrag mit einer anfänglichen Rate von 310,00 € begonnen hat. Selbstverständlich hatte er jederzeit die Möglichkeit, die Ratenhöhe zu ändern. Gleiches gilt für die von der Beklagten vorgelegten Formulare, in denen Sparer Ratenerhöhungsbegehren bereits zu Vertragsbeginn geäußert haben, so dass zeitlich gestaffelte Ratenhöhen schon in das Eröffnungsformular eingetragen worden sind (Anlage B 20, Bl. 368 ff. d.A.).

Soweit die Beklagte behauptet, sie habe Ratenänderungen jeweils von einer Zustimmung ihrerseits abhängig gemacht und sie erst nach gesonderter Prüfung durchgeführt (vgl. die unter B 20, Bl. 368 ff d.A. vorgelegten Sparkonto-Änderungs-Formulare), ergibt sich hierfür keine vertragliche Grundlage. Diese Verfahrensweise würde eine nachträgliche Vertragsänderung darstellen, für die eine Änderungsvereinbarung erforderlich wäre. Eine einseitige Vertragsänderung ist unwirksam. Dass der Kläger einer Vertragsänderung zugestimmt hätte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im übrigen und nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte offensichtlich selbst davon ausgegangen ist, dass der Sparer die Rate jederzeit zwischen dem Minimal- und Maximalbetrag ändern kann, denn sie hat die Scala-Verträge anscheinend entsprechend gehandhabt. In dem an den Sparer ██████████ gerichteten Schreiben vom 03.04.2007 (Anlage K 13, Bl. 162 d.A.) schreibt die Beklagte, dass Ratenerhöhungen möglich sind, und verweist dazu auf den Scala-Prospekt vom 01.09.1993, womit vermutlich der Flyer Anlage K 7, Bl. 72 f. d.A. gemeint ist. In einem weiteren, im Verfahren 4 O 377/13 vorgelegten Schreiben der Beklagten vom 18.11.2013 an den dortigen Kläger ██████████ (dortige Anlage K 4, Bl. 17 dieser Akte) führt die Beklagte aus: „Bis

zu der vom Vorstand der Sparkasse Ulm gefällten Entscheidung, dass Ratenänderungen in Form der Anhebung der geleisteten Rate nicht mehr möglich sind, konnten Sie die Ratenhöhe ändern“. Dass der Ratenhöhe aufgrund der jederzeitigen Änderungsmöglichkeit keine besondere Bedeutung beigemessen wurde, belegen zudem das Kontoeröffnungsformular, das den Scala-Vertrag des Klägers betrifft (Anlage B 7, Bl. 98 d.A.), in dem gar keine Ratenhöhe eingetragen wurde, sowie die in dem Verfahren 4 O 377/13 vorgelegten Sparbuchaufkleber betreffend andere Scala-Verträge, in denen gleichfalls keine Ratenhöhe eingetragen worden ist (4 O 377/13, dort Bl. 13 f. d.A.). Dies spricht dafür, dass es auf Grund der Flexibilität in Bezug auf die Höhe der Sparrate nicht auf eine konkrete Ratenhöhe angekommen ist.

Die Parteien haben bei Vertragsabschluss auf die von der Beklagten entworfene Vertragsgestaltung und Produktbeschreibung zurückgegriffen und vereinbart, dass der Kläger seine Sparrate jederzeit zwischen 25,00 € und 2.500,00 € ändern kann. Ihm kann daher kein Verstoß gegen Treu und Glauben oder Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden, wenn er von seiner vertraglichen Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch machen will.

d) Dass die Beklagte allein durch eine Ratenerhöhung oder -absenkung in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde, behauptet die Beklagte selbst nicht substantiiert, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zu einem Anspruch der Beklagten auf Vertragsänderung erübrigen. Hierzu wird ausführlich unter Ziff. B II. 3. ausgeführt.

3.

Die Klage ist auch begründet, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte den S-Scala-Vertrag nicht vor Ablauf des 19.01.2029 ordentlich kündigen kann.

Der Beklagten steht vor Ablauf dieses Zeitraums weder ein vertragliches noch ein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht zu.

Die Beklagte beruft sich allein auf das Bestehen eines gesetzlichen ordentlichen Kündigungsrechts. Ein vertragliches ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit der Bonusverzinsung (hier bis zum 19.01.2029) wurde unstreitig nicht vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Guthaben entsprechend der Regelung im letzten Absatz des Aufklebers im Sparbuch für die Beklagte einer vertraglichen Kündigung erst nach Ablauf der dort genannten 25-jährigen Einzahlungszeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegt. Nichts anderes ergibt

sich aus den sonstigen vorgelegten Unterlagen.

Ein gesetzliches ordentliches Kündigungsrecht ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - jedoch vor Ablauf der für die Bonusverzinsung vorgesehenen Zeit gleichfalls nicht gegeben.

Für den vorliegenden Vertragstyp, einen Ratensparvertrag auf ein Sparbuch, sieht das Gesetz keine speziellen Regelungen vor. Diskutiert werden die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum unregelmäßigen Verwahrvertrag und die zum Darlehensvertrag (a). Nach beiden Vertragsarten besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Die Vorschriften zum unregelmäßigen Verwahrvertrag schließen während einer festen Vertragszeit, wovon hier für die Zeit der Bonusverzinsung auszugehen ist, eine ordentliche Kündigung aus (b). Soweit die Darlehensvorschriften ein gesetzliches Kündigungsrecht vorsehen, ist dieses im vorliegenden Fall aufgrund teleologischer Reduktion nicht anwendbar (c).

a)

Bei dem streitgegenständlichen „Vorsorgesparen-S-Scala“-Vertrag handelt es sich um einen gesetzlich nicht als eigenen Vertragstyp geregelten Ratensparvertrag auf ein Sparbuch.

aa) Die Parteien haben einen Sparvertrag abgeschlossen und hierzu ein Sparkonto eröffnet.

Der „Vorsorgesparen-S-Scala“-Vertrag ist als Ratensparvertrag ausgestaltet. Die vom Sparer 25 Jahre lang monatlich einzuzahlenden Sparraten werden auf dem Sparbuch angelegt und mit einem Grundzins verzinst. Darüber hinaus wird ein über 25 Jahre gestaffelter Bonuszins gezahlt. Nach Ablauf der Rateneinzahlungs- und Bonusverzinsungszeit unterliegt das Guthaben den Bestimmungen über Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist und wird mit dem für diese Einlagen geltenden Zinssatz verzinst.

Die vom Sparer zu leistenden Sparraten begründen der Beklagten gegenüber eine Verbindlichkeit des Sparerers im Sinne einer Spareinlage nach § 21 Abs. 4 RechKredV (Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute). Danach sind Spareinlagen unbefristete Gelder, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlage gekennzeichnet sind, nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, grundsätzlich nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften etc. angenommen werden und eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Obwohl für die Einzahlung der Sparraten eine Vertragszeit von 25 Jahren bestimmt ist, handelt es

sich um unbefristete Gelder, da der Vertrag nach Ablauf der Einzahlungszeit nicht endet. Vielmehr läuft der Vertrag weiter, allerdings unterliegt das Guthaben nun den Bestimmungen über Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist und wird mit dem für diese Einlagen geltenden Zinssatz weiter verzinst. Der Umstand, dass der Sparer monatlich über einen Betrag von bis zu 2.000,00 Euro ohne Kündigung verfügen darf, schließt die Einordnung der Spareinlagen als solche im Sinne der RechKredV nicht aus. Darauf wird ausdrücklich in § 21 Abs. 4 S. 2 RechKredV hingewiesen.

Sinn und Zweck einer solchen Spareinlage ist die Ansammlung von Vermögen (Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 3., SB Spar, Nr. 2 Rn 26 f.). Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 RechKredV sollen sicherstellen, dass die private Ersparnisbildung nachhaltig ist und sich damit als langfristige Refinanzierungsquelle für die Bank eignet (Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 4. Auflage, Bearbeiter: Schürmann § 70 Rn. 10).

bb) Der Sparvertrag ist als Vertragstypus gesetzlich nicht geregelt. Nur aus § 21 Abs. 4 RechKredV sind formalisierte Minimalregelungen zum Sparverkehr zu entnehmen (Schimansky/Bunte/Lwowski a.a.O.). Diskutiert wird die Anwendbarkeit der Vorschriften über den unregelmäßigen Verwahrvertrag, § 700 BGB, und über den Darlehensvertrag, §§ 488 ff BGB (Palandt-Sprau, BGB, 74. Auflage, 2015, § 808 Rn. 6; Staudinger-Marburger, BGB, Neubearb. 2011, § 808 Rn. 42, Jauernig-Stadler, BGB, 15. Auflage, 2014, § 808, Rn 5). Die herrschende Meinung gibt der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Darlehensvertrag den Vorzug. Beide Vertragstypen passen jedoch nicht uneingeschränkt auf den Sparvertrag. Anders als beim Darlehensvertrag, dessen prägende Hauptleistung die Pflicht des Darlehensgebers ist, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, liegt der Schwerpunkt beim Sparvertrag nicht in der Annahme fremder Barmittel des Sparers durch die Bank, sondern in dem Anlageinteresse des Sparers zur Vermögenbildung. Und anders als beim Verwahrvertrag, bei dem es vor allem um die Verwahrung der vom Hinterleger übergebenen Sache geht, geht es beim Sparvertrag schwerpunktmäßig nicht um die Verwahrung, sondern um die Vermögensbildung.

Ob auf die Scala-Verträge die Vorschriften des unregelmäßigen Verwahrvertrags oder des Darlehensvertrags anzuwenden sind, spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, weil nach beiden Vertragstypen ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nicht besteht.

b)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf des 19.01.2029 besteht nach den Vorschriften zum unregelmäßigen Verwahrvertrag nicht, da die Parteien mit der Vereinbarung einer Einzahlungszeit von 25 Jahren eine für die Beklagte für diese Dauer feste Verwahrzeit vereinbart haben.

Eine ordentliche Kündigung durch die Beklagte ist daher nach §§ 700 Abs. 1 S. 3, 696 BGB ausgeschlossen.

Nach § 700 Abs. 1 S. 3 BGB bestimmt sich Zeit und Ort der Rückgabe des hinterlegten Gegenstands - hier der Spareinlagen - im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrvertrag, mithin nach § 696 BGB. Danach kann der Verwahrer, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen, § 696 S. 1 BGB. Ist jedoch eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 696 S. 2 BGB.

Mit der Vereinbarung einer Rateneinzahlungsdauer von 25 Jahren haben die Parteien eine feste Verwahrzeit vereinbart, d. h. eine Zeit für die Rücknahme bestimmt, vor deren Ablauf die Beklagte eine Rücknahme der Spareinlage nur verlangen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 696 S. 2 BGB. Unstreitig haben die Parteien, wie auch im Aufkleber auf der letzten Seite des Sparbuchs festgehalten, vereinbart, dass ab 19.01.2004 bis 19.01.2029 monatliche Raten auf den Vertrag einbezahlt werden und die Beklagte diese Raten mit einem Grund- und einem über 25 Jahre gestaffelten Bonuszins verzinst. Dem Kläger wird damit eingeräumt, die Einzahlung der Spareinlage ratierlich über 25 Jahre zu strecken. Erst mit Zahlung der letzten Sparrate hat er die gesamte Einlage geleistet. Die Einzahlungszeit ist damit die Zeit, in der der Sparer den geschuldeten Hinterlegungsbetrag einbezahlt. Spiegelbildlich ist die Beklagte grundsätzlich verpflichtet, die Raten entgegenzunehmen, und neben dem Grundzins mit einem Bonuszins zu verzinsen.

Diese 25-jährige Einzahlungszeit, bis der gesamte Hinterlegungsbetrag erbracht ist, ist eine für die Beklagte feste Zeit für die Aufbewahrung im Sinne des § 696 S. 2 BGB. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Sparer bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die vertraglich vereinbarte Verzinsung des Hinterlegungsbetrags nicht erreichen kann, insbesondere nicht den am Ende der Einzahlungszeit in Aussicht gestellten hohen Bonuszins. Da nach der konkreten Vertragsgestaltung die Verzinsung erst mit zunehmender Vertragszeit attraktiv wird und anfänglich nur eine mit anderen Spareinlagen verglichen geringe Verzinsung geleistet wird, ist der Scala-Vertrag nur mit

Blick auf eine lange Vertragsdauer interessant. Der Sparer soll mit der gestaffelten Bonusverzinsung für Vertragstreue belohnt werden. Je länger er spart, um so besser kann er sein Ziel der Vermögensbildung realisieren. Die sich nach oben hin steigende Verzinsung ist ein wesentliches Element des Scala-Vertrages, das schon im Wortlaut der Vertragsbezeichnung zum Ausdruck kommt. Der gestaffelte Bonuszins lockt den Sparer und veranlasst ihn dazu, die anfänglich unattraktive Verzinsung zu akzeptieren. Für die Entscheidung über einen Vertragsabschluss ist er daher mitentscheidend. Ein Rücknahmeverlangen der Beklagten vor Ablauf der vereinbarten Einzahlungszeit würde das Erreichen der anfänglich versprochenen Verzinsung vereiteln und somit dem vereinbarten Vertragsziel des Sparers zuwiderlaufen. Die Vereinbarung einer 25-jährigen Einzahlungszeit kann daher nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte auf ein vorzeitiges Rücknahmeverlangen verzichtet und verspricht, die Sparraten mindestens 25 Jahre lang bei entsprechender Verzinsung entgegenzunehmen und aufzubewahren. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages wäre auf dieser Grundlage vertragswidrig.

Dass der Kläger im Gegensatz zur Beklagten den Vertrag auch während der Einzahlungszeit kündigen kann, widerspricht dem nicht. § 695 S. 1 BGB billigt dem Hinterleger ein jederzeitiges Rückforderungsrecht zu, selbst wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

c)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten besteht auch nicht bei Anwendung der Vorschriften über den Darlehensvertrag gemäß §§ 488 ff. BGB.

aa) Kündigung nach § 488 Abs. 3 BGB

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nach § 488 Abs. 3 BGB besteht vor Ablauf des 19.01.2029 nicht.

Nach § 488 Abs. 3 Satz 1, 2 BGB können der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer ein verzinsliches Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist. Im Umkehrschluss kann ein Darlehen mit bestimmter Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden (Palandt-Weidenkaff, BGB, 74. Aufl. 2015, § 488 Rn. 22).

§ 488 Abs. 3 BGB ist grundsätzlich abdingbar, d.h. es kann die Zulässigkeit der Kündigung bei bestimmter Laufzeit, aber auch der Ausschluss der Kündigung für eine bestimmte Zeit vereinbart werden (Palandt-Weidenkaff, a.a.O.).

Mit dem Scala-Vertrag haben die Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Sparrateneinzahlungs- und Bonusverzinsungszeit ausgeschlossen. Zwar haben die Parteien keinen klassischen Darlehensvertrag mit bestimmter Laufzeit abgeschlossen, der eine Zeit für die Rückzahlung des Darlehens vorsieht, deren Ablauf in der Regel zu einem Vertragsende führt. Hier setzt sich der Vertrag nach Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit fort, bis er von einer der Parteien mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird. Das Darlehen wird also erst mit der (für den Darlehensgeber unstreitig während der ganzen Vertragsdauer möglichen) Kündigung des Darlehensgebers, hier des Sparers, oder der des Darlehensnehmers, hier der Beklagten, fällig.

Die Parteien haben aber eine 25-jährige Einzahlungszeit vereinbart, vor deren Ablauf die Beklagte keinen Anspruch darauf hat, das Darlehen, d. h. die Spareinlage, an den Kläger zurückzahlen zu können. Die Beklagte hat in den ersten 25 Jahren der Vertragslaufzeit auf eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit verzichtet. Danach ist der Vertrag auch für die Beklagte mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

Wie bereits unter II. 3. b) dargelegt würde ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit der individuellen Vereinbarung der Parteien zuwiderlaufen, da Vertragszweck gerade auch das Erreichen der mit zunehmender Vertragsdauer steigenden Bonusverzinsung ist. Die Entwicklung des Zinsgefüges über die 25-jährige Laufzeit ist so angelegt, dass, beginnend mit einer niedrigen Verzinsung, der Zinsertrag erst mit zunehmender Dauer steigt. Könnte die Beklagte mittels ordentlicher Kündigung aus dem Darlehensvertrag aussteigen, bevor der Ertrag aus der höheren Verzinsung erreicht wird, könnte sie sich den Darlehensbetrag zu den anfänglichen, für sie günstigen Bedingungen sichern, ohne die später hohe Verzinsung zahlen zu müssen. Dies widerspräche der Idee des Scala-Vertrages.

Hinzu kommt, dass der Kläger, der Darlehensgeber, erst nach 25 Jahren die vollständige Darlehensvaluta ausbezahlt und damit seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Gerade beim Sparvertrag, der der Vermögensbildung dient, kommt diesem Element besondere Bedeutung zu. Eine Kündigung vor Auszahlung der vollständigen Darlehenssumme würde dem dem Vertrag zugrundeliegenden Spargedanken zuwiderlaufen. Mit dem Versprechen der Beklagten, die Vertragstreue des Klägers mit einem gestaffelten, über 25 Jahre gewährten Bonuszins zu belohnen, hat sie sich

verpflichtet, die Sparrate bis zur vollständigen Auszahlung der Darlehenssumme entgegenzunehmen und konkludent auf eine Kündigung während dieser Zeit verzichtet.

bb) Kündigung nach § 489 Abs. 2 BGB

Da der Scala-Vertrag kein Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz im Sinne des § 489 Abs. 2 BGB ist, kommt ein ordentliches Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 2 BGB nicht in Betracht.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Spareinlage während der Einzahlungszeit bis zum 20.01.2029 mit einem fixen Bonuszins und einem variablen Grundzins zu verzinsen ist und der Grundzins an einen Referenzzins gekoppelt ist, an den er vierteljährlich angepasst wird. Der variable Grundzins ist somit nicht jederzeit veränderlich, wie es § 489 Abs. 2 BGB voraussetzt (Münchener Kommentar-Berger, 6. Auflage 2012, BGB, § 489 Rn. 15), sondern jeweils bis zum 1/4-jährlichen Stichtag fest und nur zum Stichtag veränderlich.

Der aus dem Zinssatz des variablen Zinses und dem des Bonuszinses bestehende Zinssatz ist daher nur zu bestimmten Zeiten, nämlich zu den festgelegten Stichtagen, und somit nicht jederzeit veränderlich.

cc) Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB

Bis zum Ablauf des 19.01.2029 besteht auch kein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Danach kann ein Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens gekündigt werden. Vor Ablauf des 19.01.2029 hat die Beklagte das Darlehen aber noch nicht vollständig empfangen. Wie bereits ausgeführt, ist das Darlehen beim Scala-Vertrag erst nach Ablauf der 25-jährigen Einzahlungszeit vollständig ausbezahlt.

dd) Kündigung nach § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Beklagten nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB besteht auf Grund teleologischer Reduktion der Vorschrift nicht.

Nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz, bei dem eine Anpassung des Sollzinses in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart ist, jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, ganz oder teilweise kündigen.

Zwar handelt es sich bei dem Scala-Vertrag grundsätzlich um einen solchen Sparvertrag mit einem im Grundzins gebundenen Sollzinssatz gemäß § 489 Abs. 5 S. 1, S. 2 BGB, dessen Anpassung vierteljährlich vereinbart ist.

Die Anwendung des für Darlehensverträge geltenden § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB auf die Scala-Sparverträge würde aber dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen, weshalb die Vorschrift auf Grund teleologischer Reduktion hier nicht zur Anwendung kommen kann.

(1) Der Zweck des § 489 BGB liegt im Schuldnerschutz (Münchener Kommentar-*Berger*, 6. Auflage 2012, BGB, § 489 Rn.1).

Bis zum 31.12.1986 konnte der Schuldner eines Darlehensvertrags nach § 247 BGB a. F. das Kapital nach dem Ablauf von sechs Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen, wenn ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart war. Die Vorschrift wurde zunächst durch das Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.07.1986, BGBl I Nr. 38, mit Wirkung ab 01.01.1987 geändert (neu: § 609 a BGB a.F.) und sodann - ohne wesentliche inhaltliche Änderungen - mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl I Nr. 61 zur heutigen Regelung des § 489 BGB.

Anlass für den Gesetzgeber, Mitte der 80er-Jahre die bisherigen Kündigungsregeln zu ändern, war u.a. eine geänderte Wirtschaftslage. Fallende Zinsen nach einer Hochzinsphase hatten Darlehensnehmer vermehrt zu Vertragskündigungen veranlasst mit nachteiligen Folgen für die Bankwirtschaft. Aber auch die Banken gingen zum Nachteil der Darlehensnehmer immer stärker dazu

über, vermehrt Kredite mit kurzen Zinsbindungsfristen auszureichen und Kündigungsrechte vertraglich auszuschließen. Mit § 609 a BGB a.F. wurden nun für festverzinsliche und variable Kredite unterschiedliche Kündigungsmöglichkeiten eingeführt. Die Kündigungsmöglichkeit für festverzinsliche Darlehen wurde eingeschränkt, indem für die Dauer der jeweiligen Zinsbindung ein Kündigungsrecht ausgeschlossen wurde. Was Darlehen mit veränderlichem Zinssatz mit zeitlich begrenzter Zinsbindung angeht, sollte mit § 609 a Abs. 1 BGB a.F. der Grundsatz der Kongruenz zwischen Vertragsbindung des Schuldners und dem Zeitraum der Zinsbindung des Darlehensgebers statuiert werden. Dem Darlehensnehmer sollte unabhängig von der Gesamtlaufzeit des Darlehens ein Kündigungsrecht frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Zinsbindung endet, gegeben werden. Laut Gesetzentwurf, BT-Drucksache 10/4741 vom 29.01.1986, Seite 21 ff., verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, den Schuldnerschutz nur dort auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, wo er sich in der Vergangenheit als besonders störend erwiesen hat, nämlich im Bereich der festverzinslichen Kredite. Was die Darlehen mit veränderlichem Zinssatz angeht, wird im Gesetzentwurf ausgeführt:

„Die künftige Regelung des Kündigungsrechts soll wie der geltende § 247 BGB auch Darlehen mit veränderlichem Zinssatz erfassen. Hier erscheint ein maßvoll ausgestaltetes allgemeines Kündigungsrecht des Schuldners als ein wesentliches und wirksames Gegengewicht gegen das Zinsbestimmungsrecht des Gläubigers; dabei soll das Kündigungsrecht dem Schuldner auch die Möglichkeit eröffnen, bei allgemein sinkendem Zinsniveau auf eine Herabsetzung der Zinsen zu dringen. Deshalb war hier einem allgemeinen Kündigungsrecht der Vorzug zu geben vor der (insbesondere etwa im Versicherungsrecht seit langem üblichen) Kündigungsmöglichkeit als Antwort auf Preis- bzw. Zinserhöhungen. Der Entwurf sieht aus diesen Gründen bei variabel verzinslichen Krediten vor, dass der Schuldner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Kredit kündigen kann (§ 609 a Abs. 2).“

Dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers (der Bank) bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz sollte somit ein Kündigungsrecht des Darlehensnehmers entgegengesetzt werden, damit der Darlehensnehmer die Möglichkeit erhält, bei sinkendem Zinsniveau ebenfalls auf eine Herabsetzung seiner Zinsen zu drängen. Der Schuldner sollte somit folglich vor einer überlangen, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bindung an den Darlehensvertrag geschützt werden (BT-Drucksache 10/4741, a.a.O.). Das Kündigungsrecht soll helfen, eine innere Vertragsgerechtigkeit über die gesamte Laufzeit des Gelddarlehensvertrages herzustellen, indem

dem Schuldner Verhandlungsmöglichkeiten eingeräumt werden, um mit der Möglichkeit einer Kündigung einen marktüblichen Zinssatz durchsetzen zu können (Münchener Kommentar-Berger, 6. Auflage 2012, BGB, § 489 Rn. 2, 3; Staudinger-Mülbert, BGB, Neubearbeitung 2011, § 489 Rn. 7).

Eine der Zielrichtungen des ab 1987 eingeführten Kündigungsrechts des Darlehensnehmers bei Darlehensverträgen mit veränderlichem Zinssatz war somit, dem Schuldner gegenüber der den Zinssatz bestimmenden Bank zu schützen.

Dass Banken, wie hier die Beklagte, im Zusammenhang mit einem Sparvertrag als Darlehensnehmer auftreten würden, hatte der Gesetzgeber nicht vor Augen.

(2) Im Falle des Scala-Vertrags ist von einer anderen Ausgangslage auszugehen als der, die in dem Gesetzentwurf vom 29.01.1986 beschrieben wird.

Zum einen ist untypischerweise die Beklagte als Bank nicht Darlehensgeberin, sondern selbst Darlehensnehmerin.

Zum anderen steht dem Darlehensgeber, dem Sparer, kein Zinsbestimmungsrecht zu, tatsächlich auch nicht der Beklagten. Die Beklagte hat zwar bei Vertragsbeginn die angebotenen Zinsen festgelegt, während der Vertragslaufzeit hat aber tatsächlich keine der Parteien ein Zinsbestimmungsrecht, da die Zinsentwicklung des variablen Grundzinses unabhängig von einer Entscheidung der Parteien an einen Referenzzins und damit an die Entwicklung des Marktzinses gekoppelt ist. Tatsächlich ist ein Zinsautomatismus gegeben, in dessen Folge kein Vertragspartner Einfluss auf die Zinsentwicklung hat. Damit ist für keinen der Vertragspartner die Gefahr einer willkürlichen Zinsbestimmung gegeben.

In vorliegender Konstellation existiert daher kein Ungleichgewicht zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber, wie es mit dem Gesetz von 1986 beseitigt werden sollte. Vor allem jedoch ist mit der Koppelung des variablen Grundzinses an einen Referenzzinssatz eine Entwicklung des Vertragszinses in Relation zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sichergestellt. Eine den wirtschaftlichen Verhältnissen gegenläufige Entwicklung ist ausgeschlossen. Die Notwendigkeit, einem Vertragspartner ein Druckmittel in Form einer Kündigungsmöglichkeit an die Hand zu geben, um marktübliche Zinsen durchzusetzen und Waffengleichheit herzustellen, besteht im streitgegenständlichen Vertragsverhältnis nicht.

(3) Allerdings erfasst der Wortlaut des § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB auch die vorliegende Vertragskonstellation und geht damit über die vom Gesetzgeber verfolgte Regulationsintention hinaus. In der Literatur (Staudinger-Mülbart, *BGB, Neubearbeitung 2011*, § 489 Rn.10; Münchener Kommentar-Berger, *BGB*, 6. Auflage 2012, 489 Rn. 2; Mülbart-Schmitz, *FS Horn 2006*, S. 796; Langenbucher, *BKR 2005*, 134, 141 f.) wird daher vertreten, die Vorschrift teleologisch zu reduzieren und auf Darlehensverträge mit periodisierten Zinsgleitklauseln (d.h. ein automatisches Eintreten der Zinsänderung vorsehende Klauseln) nicht anzuwenden. Mülbart und Schmitz führen hierzu in der Festschrift für Horn, 2006, Seite 797 aus:

„Damit ergibt sich aber auch für die beiden Kündigungstatbestände des § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB übereinstimmend das bereits für § 489 Abs. 2 BGB zu verzeichnende Problem, dass der jeweilige Wortlaut der Regelung über die vom Gesetzgeber verfolgte Regulationsintention weit hinausreicht. Anknüpfungspunkt für das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ist nicht etwa das einseitige Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers, sondern die Schwankung des Darlehenszinssatzes als solche. Abgesehen vom anders lautenden gesetzgeberischen Willen ist hierfür jedoch auch kein sachliches Bedürfnis zu erkennen, weil Zinsgleitklauseln eine strikt symmetrische, gleichermaßen zu Gunsten wie zu Lasten des Darlehensnehmers erfolgende Zinsanpassung bewirken. Dieser symmetrische Anpassungsautomatismus legt, ohne dass diese Frage hier weiter zu vertiefen wäre, eine teleologische Reduktion des § 489 Abs. 1 und Abs. 2 BGB bezüglich periodischer und reiner Zinsgleitklauseln nahe.“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Kammer an.

Die Gestaltung des S-Scala-Vertrags erfordert kein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB. Der variable Grundzins gewährleistet eine marktkonforme Entwicklung des Vertrages. Ein einseitiges Zinsänderungsrisiko trägt die Beklagte nicht. Die Beklagte will sich auch nicht wegen des variablen Grundzinses von dem Vertrag lösen, denn dieser befindet sich in einem historischen Tief und belastet sie nicht; vielmehr macht er das Darlehen für die Beklagte aktuell sogar sehr günstig. Ungünstig ist für die Beklagte allein der vertraglich zugesagte feste Bonuszins. Wie oben bereits ausgeführt, hat der Darlehensnehmer von festverzinslichen Darlehen jedoch grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht. Hier geht die vertragliche Bindung und Risikozuweisung vor (BT-Drucksache 10/4741, S. 21 f.). Würde der Beklagten ein ordentliches Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs BGB eingeräumt werden, würde dies dazu führen, dass der Kläger an der Entwicklung des Marktzinses nicht - wie vertraglich geregelt - nur mit dem variablen Grundzins beteiligt würde. Er würde darüber hinaus im Falle einer Kündigung wegen der Entwick-

lung des Marktzinses auch den fest vereinbarten Bonuszins verlieren, was der Vertragsgestaltung widerspräche. Bietet ein Vertragspartner eine feste Verzinsung an, so ist er nach den Grundsätzen des Gesetzes hieran gebunden und hat das daraus entstehende Risiko zu tragen. Wie dargelegt entsteht hierdurch kein willkürliches Missverhältnis, das einer Korrektur bedarf. Die Beklagte hat die Dauer und Höhe der Bonuszinsstaffel selbst kalkuliert und angeboten. Sie hätte sich ohne weiteres ein ordentliches Kündigungsrecht vorbehalten können. Die Zusage und Gestaltung der festen Verzinsung fällt in den Bereich der Vertragsfreiheit. Die Beklagte muss sich an dem von ihr geschlossenen Vertrag nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ festhalten lassen.

(4) Soweit die Beklagte meint, eine teleologische Reduktion verbiete sich, weil dem Sparer als Darlehensgeber vergleichbar mit dem Zinsbestimmungsrecht der Banken ein Bestimmungsrecht in Bezug auf die Höhe der Sparrate zustehe und sie wegen der langen Bindung an den Bonuszins ein hohes Zinsrisiko treffe, ist dem nicht zuzustimmen.

Die Zusage eines unveränderlichen festen Bonuszinses entspricht gerade keiner Fallkonstellation des § 489 BGB, der nur Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bei veränderlichem Zinssatz vorsieht. Der bei Vertragsbeginn bekannte feste Bonuszins stellt kein durch äußere Faktoren beeinflusstes unberechenbares Zinsrisiko dar. Das Risiko, das sich vorliegend verwirklicht, ist der wegen des niedrigen Marktzinses niedrige variable Grundzins, der den Bonuszins für die Beklagte teuer macht. Der Bonuszins bleibt so wie vertraglich vereinbart, von der Marktlage unbeeinflusst. Für einen festen Zinssatz sieht § 489 BGB kein Kündigungsrecht vor.

Auch ist das Ratenbestimmungsrecht des Sparers, also das jederzeitige Recht, die Rate zwischen 25,00 Euro und 2.500,00 Euro zu verändern, und damit das Recht, die Darlehenssumme zu bestimmen, nicht die Zinsen, nicht mit dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers vergleichbar, wie es der Gesetzgeber 1986 vor Augen hatte. Bei Einführung des § 609 a BGB a.F. wurden dem Kreditnehmer auf dem Markt praktisch nur Kredite mit veränderlichem Zinssatz angeboten, weshalb das Bedürfnis bestand, dem Kreditnehmer mit dem Kündigungsrecht ein Mittel an die Hand zu geben, das Waffengleichheit gegenüber dem Zinsbestimmungsrecht des Darlehensgebers schaffen sollte. Der Markt war für Kreditnehmer eingeschränkt (BT-Drucksache 10/4741, S. 20ff.). Von einem eingeschränkten Markt für Spareinlagen, der einseitig von Banken oder Sparern diktiert wird, kann zweifelsohne nicht gesprochen werden. Verträge über Spareinlagen waren und sind in vielerlei Variationen möglich. Die Beklagte hat mit dem Scala-Vertrag

selbst ein Produkt geschaffen und für ihre Kunden bzw. zur Anwerbung neuer Kunden ein offensichtlich neues, attraktives Sparangebot aufgelegt. Die Gestaltungsfreiheit lag ganz auf ihrer Seite. Sie hätte durchaus auch einen weniger großzügig gestalteten Scala-Vertrag anbieten können, der für sie besser kalkulierbar gewesen wäre, etwa mit kürzerer Laufzeit für den Bonuszins, niedrigerem Bonuszinssatz oder eingeschränktem Ratenbestimmungsrecht des Kunden. Das von der Beklagten ohne Not eingeräumte Ratenbestimmungsrecht kann von ihr nun nicht herangezogen werden, um ein Kündigungsrecht zu begründen.

(5) Da es schon aufgrund der teleologischen Reduktion nicht zur Anwendbarkeit des § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB kommt, stellt sich die Frage der Unabdingbarkeit des Kündigungsrechtes nach § 489 BGB und der Anwendbarkeit des § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB auf die Beklagte nicht.

Das fehlende Kündigungsrecht der Beklagten entspricht der Gesetzeslage, wonach Verträge mit vereinbarter Laufzeit, hier der 25-jährigen Einzahlungszeit, grundsätzlich nicht vor Ablauf dieser ordentlich gekündigt werden können.

Zwar verkennt die Kammer nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung zu dem extrem niedrigen Zinsniveau auf Grund der Finanzmarktkrisen der vergangenen Jahre von den Parteien nicht vorhergesehen werden konnte. Das innere Vertragsgefüge gerät dadurch jedoch nicht aus den Fugen. Letztlich verwirklicht sich nichts anderes als das wirtschaftliche und unternehmerische Risiko. Ein gesetzliches Korrektiv ist dadurch nicht veranlasst, weshalb es bei der begründeten teleologischen Reduktion des § 489 Abs. 1 Nr. 1, 2. Hs. BGB verbleibt.

B. Widerklagen

I. Zulässigkeit

Die Widerklagen und Drittwiderklagen der Beklagten sind zulässig, insbesondere ist auch die Drittwiderklage gegen die Ehefrau des Klägers zulässig.

1.

Dies gilt auch, soweit sie sich in Widerklagantrag Ziff. 5 nur gegen diese richtet. Zwar ist eine Widerklage gegen einen bisher am Prozess nicht beteiligten Dritten grundsätzlich nur zulässig, wenn sie zugleich gegenüber dem Kläger erhoben wird (BGHZ 40, 185, 187; 147, 220, 221). Der Bundesgerichtshof lässt jedoch eine Ausnahme für den Fall zu, dass sich die Drittwiderklage gegen einen Zedenten richtet, die geltend gemachten Ansprüche auf einem Vertragsverhältnis beruhen, an dem der Kläger und der Widerbeklagte auf einer Seite in der gleichen Weise beteiligt waren, und die bei der Sachentscheidung zu berücksichtigenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die geltend gemachten Ansprüche dieselben sind (BGH, Urteil vom 13.06.2008, AZ: V ZR 114/07, Rn. 28 zit. nach juris; vgl. auch BGH, Urteil vom 13.03.2007, AZ: VI ZR 129/06 Rn. 9 ff. zit. nach juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.11.2012, AZ: 8 W 419/12, Rn. 11 und 12 zit. nach juris).

Genauso liegt der Fall hier. Die Drittwiderbeklagte hat den Sparvertrag mit der Beklagten gemeinsam mit dem Kläger abgeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die bei der Sachentscheidung zu berücksichtigenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in irgendeiner Art unterscheiden würden.

2.

In Bezug auf Widerklagantrag Ziff. 5 liegt auch das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) vor. Die Beklagte hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass auch der Drittwiderbeklagten keine Ansprüche mehr zustehen. Diesbezüglich ist unerheblich, dass sich die Drittwiderbeklagte nach der Abtretung keiner Ansprüche mehr berührt (BGH, Urteil vom 13.06.2008, AZ: V ZR 114/07, Rn. 31 zit. nach juris); maßgeblich ist insoweit, dass die Rechtskrafterstreckung nach § 325 Abs. 1 S. 1 ZPO die Wirksamkeit der Abtretung voraussetzt, sie aber nicht eintritt, wenn die Abtretung von vornherein nichtig war oder auf Grund einer späteren Anfechtung durch den Zedenten rückwirkend unwirksam wird, was vom Standpunkt der Beklagten nicht

ausgeschlossen werden kann (a.a.O. Rn. 34 zit. nach juris).

II. Begründetheit

Die Widerklagen der Beklagten sind jedoch unbegründet.

Die Beklagte hat weder einen Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Zinsen (1.) noch auf Aufhebung des streitgegenständlichen Sparvertrags (2.) bzw. dessen Anpassung nach § 313 BGB (3.). Auch hat die Beklagte keinen Anspruch gegen die Drittwiderbeklagte auf die mit Widerklagantrag Ziff. 5 begehrten Feststellungen (4.).

1.

Die Beklagte hat keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt BGB auf Rückzahlung von Sparzinsen, die dem Kläger und der Drittwiderbeklagten auf den streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag bereits gutgeschrieben wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass die gutgeschriebenen Zinsen nicht von der Beklagten geschuldet waren.

Die Auffassung der Beklagten, die Bonuszinsen seien in Bezug auf jede einzelne Sparrate und deren Einzahlungszeitpunkt gesondert zu berechnen, trifft nicht zu.

Zwar ist es zutreffend, dass es auf dem Aufkleber in dem Sparkassenbuch nicht heißt, dass der Zusatzzins (Bonus) „ab dem 1. Einzahlungsjahr“ x% beträgt, sondern „im Einzahlungsjahr“.

Nicht richtig ist aber die Argumentation der Beklagten, dass neben dem eindeutigen Wortlaut auch der Sinn und Zweck der Regelung zu dem Ergebnis führe, dass für jede Rate eine gesonderte Zinsstaffel-Berechnung zu erfolgen habe, weil es für beide Vertragsparteien keinen Sinn habe, Kunden durch hohe Zinsen für Einzahlungen zu belohnen, die zeitlich lange nach der ersten Einzahlung datierten und teilweise erst in jüngster Zeit erfolgt seien. Es ist nachvollziehbar, dass solche späten Einzahlungen für die Beklagte unattraktiv sind, weil sie mit dem Geld der Sparer „arbeiten“ will. Der Kunde hingegen hat durchaus ein Interesse, Einzahlungen dann zu erhöhen, wenn der Bonuszins hoch ist. Ein gleichgerichtetes Interesse von Bank und Sparer, das für die Auslegung maßgeblich wäre, besteht damit gerade nicht.

Nach Auffassung der Kammer ist der Wortlaut des Aufklebers im Sparbuch auch keineswegs eindeutig in dem Sinne, wie ihn die Beklagte verstanden wissen will. „Einzahlungsjahr“ kann ohne weiteres auch wie „Jahr der Laufzeit des Vertrags“ verstanden werden. Mit „im Einzahlungsjahr 7 und 8“ kann also auch das 7. und 8. Jahr gemeint sein, seit dem auf den Vertrag eingezahlt wird. Dafür sprechen weitere Ausführungen im Flyer selbst. So heißt es dort auch: *„Sie möchten eine angemessene Verzinsung? Bekommen Sie! je länger Sie sparen, desto mehr Gewinne erhalten Sie aus Ihrem Zins und dem laufzeitabhängigen festen Bonuszins.“* (Hervorhebung nicht im Original).

Eine weiteres nicht unerhebliches Argument für die Auslegung von „Einzahlungsjahr“ als „Jahr der Laufzeit“ ist, dass die Beklagte offensichtlich selbst ihren eigenen Einkleber jedenfalls von 1993 bis 2012 so verstanden hat, ansonsten hätte sie die Zinsen in diesem Zeitraum nicht entsprechend berechnet.

Gegen die jetzige Lesart der Beklagten spricht des Weiteren, dass sich bei Abhebungen des Kunden im Hinblick auf die weitere Zinsberechnung die Frage stellen würde, welche Rate denn der Kunde überhaupt abhebt. Eine vertragliche Regelung hierzu findet sich nicht; dass der Kunde bei einer Abhebung gefragt würde, welche Sparrate(n) er abheben will, ist auch nicht vorgetragen.

Weiter ergäbe sich aus einer gesonderten Zinsstapel-Berechnung für jede Rate die Konsequenz, dass nur die Sparraten aus den ersten 5 Jahren den höchsten Bonuszins erreichen könnten. Die Sparraten der letzten 2 Jahre würden überhaupt nicht mehr in den Genuss einer Zusatzverzinsung kommen. So kann der Vertrag offensichtlich nicht gemeint gewesen sein.

Auch die alternative Auslegung, dass bei einer Einzahlungszeit von 25 Jahren der Vertrag dann eben 49 oder 50 Jahre Gültigkeit hat, bis auch die letzte Sparrate aus dem 25. Einzahlungsjahr ihre volle Bonuszinsstapel durchlaufen hat, ist offensichtlich abwegig. Im Übrigen stünde sie auch nicht mit dem Berechnungsbeispiel auf dem Flyer der Beklagten, das eine Zeitschiene von 25 Jahren anzeigt, in Einklang.

Die Formulierung im Flyer

„Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden übrigens von solchen Teilverfügungen [bis zu 2.000 Euro im Monat] nicht beeinflusst.“

ergäbe im Übrigen auch keinen Sinn, folgte man der von der von der Beklagten nunmehr für richtig gehaltenen Auslegung.

Letztlich wäre die Berechnung des Zinses bei einer gesonderten Zinsstapel-Berechnung für jede Sparrate für die Beklagte wohl so aufwändig und würde so viel Kapazität in den Rechenzentren

binden, dass dies nicht gewollt gewesen sein kann; der Kammer ist aus den Vergleichsverhandlungen bekannt, dass die Beklagte großen Wert darauf legt, in den Rechenzentren keine zu aufwändigen Berechnungen durchzuführen.

Nach alledem besteht keine Veranlassung für die Annahme, dass die Beklagte die dem Kläger und der Drittwiderbeklagten zustehenden Sparzinsen zu ihren (der Beklagten) Ungunsten falsch berechnet und dem Sparkonto zu hohe Zinsen gutgeschrieben hätte.

2.

Der Beklagten steht gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagte auch kein Anspruch auf Aufhebung des streitgegenständlichen Scala-Sparvertrags zu.

Ein solcher Anspruch besteht weder als Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (a) oder wegen Verletzung der Bedingungen für den Sparverkehr bzw. des Vertragszwecks (b), noch folgt er aus §§ 490 Abs. 3 i.V.m. 314 BGB (c).

a) Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.)

Die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch der Beklagten wegen eines Verschuldens des Klägers und der Drittwiderbeklagten bei den Vertragsverhandlungen (§ 311 Abs. 2 BGB) sind nicht dargetan.

aa) Verschweigen der Absicht, die Raten in einer Niedrigzinsphase zu erhöhen

Aus der von dem Kläger selbst im Schriftsatz vom 07.02.2014 (Bl. 104 ff., dort Bl. 106 d.A.) mitgeteilten Absicht, angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase Kapital, das derzeit noch in anderen Anlagen gebunden sei, in nächster Zeit aber sukzessive frei werde, auf das streitgegenständliche Scala-Konto einzuzahlen, um von dem dort erzielbaren Zinssatz zu profitieren, und zu diesem Zweck die monatliche Rate auf bis zu 2.500 € zu erhöhen, folgt entgegen der Auffassung der Beklagten kein Anspruch auf Vertragsaufhebung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

Dies ergibt sich schon daraus, dass nicht unterstellt werden kann, dass der Kläger und die Drittwiderbeklagte bei Vertragsschluss - im Gegensatz zur Beklagten als Finanzexpertin - die erst

später eintretende Niedrigzinsphase und die daraus folgende Möglichkeit, von dem streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag besonders zu profitieren, vorhergesehen haben. Insoweit fehlt es jedenfalls am subjektiven Tatbestand.

bb) Verschweigen der Absicht, das Sparkonto als Tagesgeldkonto/Zahlungsverkehrskonto zu verwenden

Auch ein Schadensersatzanspruch wegen Verschweigens der Absicht, das Sparkonto vertragswidrig zu nutzen, ist nicht gegeben.

Die Beklagte argumentiert hier dergestalt, dass der Kläger und die Drittwiderbeklagte das streitgegenständliche Sparkonto von Anfang an als Ersatz für ein Tagesgeldkonto bzw. als Zahlungsverkehrskonto hätten missbrauchen wollen. Indem sie dies bei Vertragsabschluss verschwiegen hätten, hätten sie ihre Offenbarungspflicht verletzt.

Da schon keine objektive Pflichtwidrigkeit des Abhebungsverhaltens des Klägers und der Drittwiderbeklagten zu erkennen ist, kann dem Kläger und der Drittwiderbeklagten auch kein Verstoß gegen eine Offenbarungspflicht bei Vertragsabschluss vorgeworfen werden.

Der Kläger und die Drittwiderbeklagte haben in der Zeit vom 19.01.2004 bis 01.07.2013 insgesamt 31 Verfügungen (Abhebungen) mit einem Gesamtbetrag von 32.850 € getätigt bei Einzahlungen von insgesamt 39.150,00 Euro (115 Sparraten zu je 310,00 € = 35.650 € sowie drei Einmalzahlungen i.H.v. insgesamt 2.500 €).

Der Kläger und die Widerbeklagte haben den streitgegenständlichen Sparvertrag somit konstant und ihrer Verpflichtung gemäß bespart, allerdings das Ersparte regelmäßig auch wieder abgehoben, was in den Extremfällen dazu führte, dass zeitweilig nur noch ein zweistelliger Betrag auf dem Konto verblieben ist (eine Unterdeckung gab es entgegen der Behauptung der Beklagtenseite bei gebotener Berücksichtigung der Zinsgutschriften nicht).

Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger und die Drittwiderbeklagte damit gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hätten.

(1) Aus dem Kontoeröffnungsantrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen für den Sparverkehr ergibt sich keine explizite Vorgabe dazu, ob bzw. in welchem Umfang bei S-Scala-Sparverträgen Abhebungen getätigt werden dürfen

Nach Auffassung der Kammer ist der streitgegenständliche Sparvertrag aber nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) von der Beklagten mit der Maßgabe angeboten (und von Kläger und Drittwiderbeklagter angenommen) worden, dass Verfügungen über Sparguthaben zulässig sind mit der einzigen Einschränkung, dass pro Kalendermonat nur über bis zu 2.000 € verfügt werden darf.

Zwar deutet die Bezeichnung „Vorsorgesparguthaben S-Scala“ darauf hin, dass der S-Scala-Sparvertrag auf ein langfristiges Ansparen ausgelegt war.

Jedoch heißt es im Flyer explizit zur Möglichkeit, über das Guthaben zu verfügen:

„Sie möchten über einen Teil Ihres Gesparten verfügen?“

Warum nicht?

Bis zu 2.000 EUR können Sie innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung abheben.

Darüber hinausgehende Verfügungen unterliegen nur einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ihre Verzinsung und der Zusatzzins werden übrigens von solchen Teilverfügungen nicht beeinflusst.“

In dem Flyer ist keine weitere Einschränkung für Verfügungen erwähnt. Zwar ist dem in dem Schaubild enthaltenen Berechnungsbeispiel zu entnehmen, dass in diesem Fall keine Abhebungen getätigt wurden. Dem Bild vermag ein Sparer angesichts des oben wiedergegebenen Textes aber nicht zu entnehmen, dass er Nachteile erleiden kann, wenn er von seiner Verfügungsmöglichkeit Gebrauch macht. Vielmehr zeigt das Berechnungsbeispiel aus Sicht eines unbefangenen Betrachters das Ansparsverhalten eines Sparers, der ausschließlich ein langfristiges Sparziel verfolgt. Nach dem für die Auslegung maßgeblichen Flyer war der Scala-Sparvertrag aber nicht nur auf solche Sparer zugeschnitten. Denn es heißt dort auch:

„Vorsorgesparguthaben S-Scala

Sie möchten, dass ihnen ein größerer Betrag zur Verfügung steht,

z.B. für die Ausbildung Ihrer Kinder oder Enkelkinder, für die Sicherung Ihres Lebensstandards im Ruhestand oder einfach nur zur Erfüllung ihrer Träume.

Unser

Vorsorgesparen S-Scala

Ist hier der ideale Weg zu Ihrem Sparziel. Es ist eine flexible Sparmöglichkeit, die Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen angepasst werden kann.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

In ihrem Flyer hat die Beklagte also auch ein Sparziel aufgeführt, das nur subjektiv definiert werden kann: „... oder einfach nur zur Erfüllung ihrer Träume.“ Was ein solcher „Traum“ ist, wie lange für diesen angespart werden muss und wie kurz- oder langfristig ein „Traum“ erfüllt wird, kann nur jeder Sparer für sich entscheiden.

Auch der Umstand, dass bei Verfügungen über 2.000 € im Monat ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vom Sparer ein Vorfälligkeitsentgelt an die Beklagte zu zahlen ist, sagt nichts in Bezug auf den Umfang, in welchem Verfügungen über das Guthaben mit dem Vertragszweck vereinbar sind, aus. Denn das Vorfälligkeitsentgelt ist nur das Entgelt dafür, dass die Beklagte sich mit einer Verfügung über mehr als 2.000 € in einem Kalendermonat einverstanden erklärt (vgl. Ziff. 4 der Bedingungen für den Sparverkehr). Es ist gleichermaßen bei einem Sparbuch ohne S-Scala-Zusatzvereinbarung geschuldet (vgl. Ziff. 1 und 2), für das kein „Langfrist-Charakter“ behauptet werden dürfte.

Ein kontrahierungswilliger Sparer konnte dem Flyer wie auch den sonstigen Vertragsunterlagen somit nicht entnehmen, dass er - wie es jetzt die Beklagte verstehen will - zu Verfügungen nur in Notfällen berechtigt sein soll. Vielmehr durften die Sparer und damit auch der Kläger und die Drittwiderbeklagte davon ausgehen, sowohl beim Ansparen (im Rahmen von 25,00 € bis 2.500,00 €) als auch beim Abheben (mit der Einschränkung, dass ohne Kündigung nur über bis zu 2.000 € pro Kalendermonat verfügt werden darf) flexibel zu sein, zumal der Sparer bei einer Abhebung von Angesparschem hierfür keine Zinsen mehr erhält und insoweit „selbst den Schaden hat“.

Verfügungen in dem Umfang, wie sie von dem Kläger und der Drittwiderbeklagten vorgenommen wurden, mögen zwar dem Interesse der Beklagten zuwiderlaufen, mit dem Geld zu „arbeiten“. Dieses Interesse der Beklagten hat jedoch in den Vertragsbedingungen keinen Ausdruck gefunden, obwohl es die Beklagte in der Hand gehabt hätte, die S-Scala-Sparverträge mit besonderen Bedingungen anzubieten, in denen genau geregelt ist, in welchem Umfang Abhebungen möglich sind und dass beispielweise - wie bei anderen Sparverträgen - der Bonus entfällt, wenn über das Guthaben verfügt oder ein gewisser Guthabenbetrag unterschritten wird.

(2) Im Übrigen ist es der Beklagten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich nunmehr auf Pflichtverletzungen zu berufen. Die Beklagte hat seit Vertragsbeginn bis zur Erhebung der vorliegenden Klage keinen Anstoß an dem Abhebungsverhalten des Klägers und der Drittwiderbeklagten genommen und diese zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass nach ihrer Auffassung Verfügungen in dem getätigten Umfang nicht vertragskonform sind. Es ist mit den Geboten von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren und im Grunde ein Fall des „venire contra factum proprium“, das (angeblich) vertragswidrige Verhalten des Vertragspartners jahrelang nicht zu beanstanden, dann aber zu einem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner dieses Verhalten gar nicht mehr an den Tag legt (nach Angaben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Schriftsatz vom 21.10.2014, dort Seite 3, Bl. 526, seit Januar 2013), aus dem vormaligen vertragswidrigen Verhalten für den Vertragspartner negative Konsequenzen ziehen zu wollen. Bei einem Zeitraum von 9 Jahren lässt sich die widerspruchslose Duldung auch nicht mehr damit rechtfertigen, dass die Sparkasse eine Sparabsicht des Anlegers bei Abschluss eines Sparvertrags unterstellen darf.

(3) Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen die Bedingungen für den Sparverkehr vor, der die Beklagte berechtigen und sogar verpflichten würde, den streitgegenständlichen Sparvertrag aufzuheben.

In den „Bedingungen für den Sparverkehr“, die nach dem Kontoeröffnungsantrag neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind (vgl. Anlage B1, Bl. 41 d.A.) heißt es u.a.

„1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; angenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.“

Die Beklagte beruft sich diesbezüglich darauf, dass mit den seit 01.07.1993 geltenden Bedingungen für den Sparverkehr die zum 01.07.1993 geltende Vorschrift des § 21 RechKredV wirksam in das als Spareinlage zu charakterisierende Darlehensvertragsverhältnis zwischen Sparkasse und Kunde einbezogen werde. Mit § 21 RechKredV liege objektives Recht vor, das nicht zur Disposition der Parteien stehe. Ein Verstoß gegen die im öffentli-

chen Interesse erlassene Vorschrift des § 21 RechKredV könne nicht - durch eine hier ohnehin nicht vorliegende - Duldung geheilt werden. Die Fortführung des Vertrags sei damit auf jeden Fall gesetzlich unzulässig.

Dies trifft jedoch so nicht zu. Durch die 4. KWG-Novelle wurde die gesetzliche Reglementierung des Begriffs der Spareinlage in §§ 21, 22 KWG a.F. aufgehoben und der Spareinlagenbegriff liberalisiert. Die privatrechtliche Ausgestaltung des Spargeschäfts unterliegt seitdem der Privatautonomie, und die Banken sind weitgehend frei, mit dieser Terminologie auch neue, innovative Anlageprodukte zu versehen (Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 228; Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 4. Aufl., Bearbeiter: Schürmann, § 70 Rn. 10). Wie bereits oben ausgeführt, folgt eine gesetzliche Definition der Spareinlage zwar nach wie vor aus § 21 Abs. 4 RechKredV. Die Norm hat für die vertragliche Gestaltung aber allenfalls eine mittelbare Bedeutung, denn in § 21 Abs. 4 RechKredV geht es allein um eine Privilegierung der hiervon erfassten Kundengelder bezüglich der Rechnungslegung von Kreditinstituten und der Liquiditätsanforderungen (Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 230 siehe auch Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, Band I, 4. Aufl., Bearbeiter: Schürmann, § 70 Rn. 11). Die Beklagte kann sich nach Auffassung der Kammer mithin nicht darauf berufen, zur Vertragsbeendigung aufgrund von § 21 Abs. 4 RechKredV verpflichtet zu sein.

Selbst bei Anwendbarkeit des § 21 RechKredV auf das vorliegende Vertragsverhältnis wäre die Vorschrift nicht verletzt, genauso wenig wie ein Verstoß gegen die Bedingungen für den Sparverkehr gegeben ist.

Ein Verstoß gegen das in § 21 Abs. 4 RechKredV und den Bedingungen für den Sparverkehr enthaltene Befristungsverbot liegt schon deshalb nicht vor, weil nach dem streitgegenständlichen Sparvertrag keine feste Laufzeit vereinbart ist, sondern das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegt. Dies steht in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 4 Nr. 4 RechKredV. Dort ist geregelt, dass es die Einordnung als Spareinlage i.S. dieser Vorschrift nicht ausschließt, wenn Sparbedingungen - wie hier - dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 2.000 Euro nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen (vgl. Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 232 f.). Eine bereits bei

Annahme der Einlage erfolgende Kündigung, die dem Charakter einer Spareinlage zuwiderliefe (vgl. Langenbacher/Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 1. Auflage 2013, Bearbeiter: Servatius, § 35 Rn. 232), ist vorliegend nicht erfolgt.

Nicht zutreffend ist der Vortrag der Beklagten, der Kläger habe den streitgegenständlichen Sparvertrag entgegen den Bedingungen für den Sparverkehr und § 21 Abs. 4 Nr. 2 RechKredV als Zahlungsverkehrskonto missbraucht. Es kann keine Rede davon sein, dass eingezahlte oder überwiesene Beträge regelmäßig sogleich oder bald nach der Gutschrift ganz oder teilweise wieder abgehoben worden wären (siehe die vom Beklagtenvertreter zitierte Definition von Platz, Das Passivgeschäft, in seinem Schriftsatz vom 05.11.2014, dort Seite 4, Bl. 624 d.A.). Einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einzahlung und Abhebung (sogleich oder bald nach der Gutschrift) gab es zwischen dem 19.01.2004 und dem 01.07.2013 nur viermal, nämlich am 01./02./03.12.2004 (s.o. Ziff. 5 und 6), am 02.05.2007 (s.o. Ziff. 29 und 30), am 04.01.2010 (s.o. Ziff. 60c und 60d) und 02.01.2012 (s.o. Ziff. 72 und 74). Bei einem erfassten Zeitraum von über 9 Jahren kann man demnach nicht von Regelmäßigkeit sprechen.

Überdies ist nicht ersichtlich und von der Beklagtenseite in keiner Weise konkret vorgetragen, dass über das streitgegenständliche Sparkonto bargeldlos durch Abbuchung und Überweisung verfügt werden konnte. Entgegen der Behauptung der Beklagtenseite im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.11.2014, dort Seite 4 (Bl. 624 d.A.) hat der Kläger auch keineswegs selbst vorgetragen, durch Überweisung über das Scala-Sparkonto verfügt zu haben.

Durch ihre 31 (oder nach Zählart der Beklagten 32) Verfügungen im Zeitraum vom 19.01.2004 bis 1.7.2013 und ihren Vortrag, dass der Kläger das im Laufe eines Jahres angesparte Guthaben - zumindest in Teilen - dafür vorgesehen habe, jährliche Sonderausgaben vor Weihnachten zu begleichen, haben der Kläger und die Drittwiderbeklagte auch nicht in Frage gestellt, dass das streitgegenständliche Sparkonto der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dient. Aus dieser Definition ergibt sich nämlich nicht eindeutig, wie lange das Sparguthaben angesammelt werden muss, bevor es abgehoben werden darf. Das Einzahlungs-/Abhebungsmuster des Klägers und der Drittwiderbeklagten war es bis 2013, über mehrere Monate hinweg in den Sparvertrag einzuzahlen und dann das Guthaben bis auf einen z.T. nur zweistelligen Sockelbetrag wieder abzuheben. Keineswegs war es so, dass die eingezahlte Sparrate immer im Laufe des Monats gleich wieder abgehoben worden wäre. Nach Auffassung des Gerichts ist damit das Merkmal der „Ansammlung von

Vermögen“ erfüllt, zumal die Bedingungen für den Sparverkehr auch für „normale“ Sparkassenbücher (ohne S-Scala-Zusatzvereinbarung) gelten und bei diesen - soweit ersichtlich - niemand die Auffassung vertritt, es hätte für den Sparer nachteilige Folgen, wenn dieser regelmäßig das Angesparte wieder abhebt; dies ist auch für den vorliegenden Fall relevant, da sich das Scala-Sparkassenbuch nach seinem äußeren Erscheinungsbild für den Sparer wie ein „normales“ Sparbuch darstellt.

Nach alledem haben der Kläger und die Beklagte das streitgegenständliche Sparkonto nicht in irgendeiner Weise missbräuchlich verwendet, weshalb ihnen ein Verschulden bei den Vertragsverhandlungen durch Verschweigen vertragswidriger Absichten nicht vorgeworfen werden kann.

b) Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Vertragspflichten (pFV)

Der Beklagten steht auch kein Anspruch auf Vertragsaufhebung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Kläger und die Drittwiderbeklagte zu.

aa) Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Bedingungen für den Sparverkehr

Wie vorstehend ausgeführt, liegt keine missbräuchliche, vertragswidrige Verwendung des streitgegenständlichen Sparkontos vor, so dass ein Schadensersatzanspruch wegen „Verschuldens bei Vertragsausübung“ von vornherein ausscheidet.

bb) Schadensersatzanspruch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit des Ratenerhöhungsverlangens

Auch das mit der Klage geltend gemachte Ratenerhöhungsverlangen des Klägers als „agent provocateur“ „in Kenntnis des zwischenzeitlich eingetretenen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung infolge einer schwerwiegenden Störung des Äquivalenzverhältnisses und der daraus resultierenden Niedrigzinsphase“ begründet keinen Schadensersatzanspruch, gerichtet auf Vertragsaufhebung.

Selbst wenn man davon ausginge, dass das Ratenerhöhungsverlangen rechtsmissbräuchlich wäre, begründete dies keinen Anspruch auf Vertragsaufhebung. Vielmehr wäre es dem Kläger dann nach § 242 BGB lediglich versagt, sich wegen der erhöhten Sparraten auf die für ihn günsti-

ge Bonusverzinsung zu berufen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2009, AZ: 17 U 497/08, Rn. 22 zitiert nach juris).

Im Übrigen liegt - wie unter 3. noch weiter auszuführen sein wird - der Umstand, dass die von der Beklagten zugesagten Bonuszinsen wegen der gegebenen Niedrigzinsphase für diese ggf. nicht mehr refinanzierbar sind, aufgrund der vertraglich vorgenommenen Risikoverteilung im Risikobereich der Beklagten. Es ist dem Kläger deshalb nicht verwehrt, von den besonders lukrativen Zinsen des S-Scala-Sparvertrags innerhalb des vertraglich vorgegebenen Rahmens zu profitieren; ein Profitinteresse, das mittels eines privatautonom geschlossenen Vertrags verfolgt wird, wird von der Rechtsordnung nur im Rahmen der §§ 134, 138 BGB missbilligt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts ist die Vornahme des Rechtsgeschäfts (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil vom 10.02.2012, AZ: V ZR 51/11, Rn. 13 zit. nach juris); ein Vertrag wird nicht sittenwidrig, wenn nachträglich ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eintritt (BGHZ 123, 281; 126, 226). Dass die von der Beklagten zugesagten Zinsen schon bei Abschluss des streitgegenständlichen Sparvertrags sittenwidrig überhöht gewesen wären, wird von keiner Partei behauptet.

Anders als in dem dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 30.06.2009 (AZ: 17 U 497/08) zugrunde liegenden Fall, in dem die Sparerin am Ende der Laufzeit des Sparvertrags die Sparrate von 30 Euro auf 20.000 Euro und damit um das 667fache erhöht hatte, läge hier bei einer Änderung der Sparrate von 310 Euro auf 2.500 Euro auch nur eine Steigerung um das 8fache und damit keine exorbitante Vervielfachung des Vertragsumfangs vor.

Das Ratenerhöhungsverlangen des Klägers ist damit schon nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren.

c) Anspruch auf Vertragsaufhebung als Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechtes gemäß §§ 490 Abs. 3, 314 BGB

Die Beklagte kann sich auch nicht auf ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß §§ 490 Abs. 3, 314 BGB berufen.

Nach §§ 490 Abs. 3, 314 Abs. 1 BGB kann jeder Vertragsteil einen Darlehensvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf ei-

ner Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Nach Auffassung der Kammer ist der Beklagten die Fortsetzung des streitgegenständlichen Sparvertrags auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Rateneinzahlungs- und Bonusverzinsungszeit (noch 14 Jahre), des Ratenbestimmungsrechts des Klägers und der Effektivverzinsung, die weit über dem aktuellen Zinsniveau liegt, zumutbar.

Dass dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann, ist im Allgemeinen nur dann anzunehmen, wenn die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen. Wird der Kündigungsgrund hingegen aus Vorgängen hergeleitet, die dem Einfluss des Kündigungsgegners entzogen sind und aus der eigenen Interessensphäre des Kündigenden herrühren, rechtfertigt dies nur in Ausnahmefällen die fristlose Kündigung. Die Abgrenzung der Risikobereiche ergibt sich dabei aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (BGH, Urteil vom 07. März 2013, AZ: III ZR 231/12).

Bei dem streitgegenständlichen Scala-Sparvertrag wurde der Umstand, dass der Marktzins Veränderungen unterworfen ist, durchaus berücksichtigt, und zwar dadurch, dass der Grundzins variabel ist. Zusätzlich zu dem Grundzins sagte die Beklagte die Zahlung eines vom Marktzins abgekoppelten Zinses (Bonuszins) zu. Dies tat sie in Kenntnis der Tatsache, dass der Marktzins veränderlich und dass insbesondere für einen Zeitraum von 25 Jahren nicht vorhersehbar ist, wie sich der Marktzins entwickeln wird, da außergewöhnliche politische und wirtschaftliche Ereignisse eintreten können, die alle ökonomischen Prognosen obsolet werden lassen, wie in der Vergangenheit z.B. der „Schwarze Freitag“ oder die „Ölkrise“. Damit liegt im Hinblick auf den Bonuszins das Risiko veränderter Marktzinsen in ihrer Sphäre. Auch die Einräumung des Rechts, die Raten zu erhöhen, und die Laufzeit der Sonderzinsvereinbarung von 25 Jahren fallen in den Risikobereich der Beklagten, die den S-Scala-Versorgespargen-Vertrag konzipiert und angeboten hat.

Darüber hinaus hat die Beklagte zu ihrer Behauptung, sie werde durch die Scala-Sparverträge im Aktivgeschäft belastet, nicht substantiiert vorgetragen. Welche Belastung sie treffe, führt sie nicht näher aus. Gegen eine unzumutbare Belastung spricht der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 01.08.2014 als Anlage B31 (Bl. 504 d.A.) vorgelegte Bericht der Südwest Presse vom 19.07.2014. Diesem zufolge äußerte der Vorstandsvorsitzende der Beklagten, Herr Oster, „mit Blick auf Spekulationen, die Sparkasse sei zur Bewältigung aller Scala-Belastungen eigentlich auf Sanierungsmittel angewiesen, ... dies sei ein Witz“, und sein Stellvertreter Wolfgang Hach fügte

hinzu: „ein großer Witz“. Dem ist zu entnehmen, dass die S-Scala-Verträge der Beklagten jedenfalls keine existenziellen Probleme bereiten. Dies mag auch keine zwingende Voraussetzung für die Annahme eines außerordentlichen Kündigungsrechts ein. Jedenfalls aber müsste die Beklagte zum Umfang ihrer wirtschaftlichen Belastung genau vortragen. Überdies wären die Vorteile, die die Beklagte in den ersten Jahren aus den Verträgen gezogen haben dürfte, indem sie Kapital sammelte, ebenfalls bei der vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen. Auch insoweit wäre von Seiten der Beklagten vorzutragen gewesen.

Auch der Umstand, dass die Beklagte eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Sparkassengesetz Baden-Württemberg) mit öffentlichem Auftrag, insbesondere der Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen (§ 6 Sparkassengesetz) ist, rechtfertigt keine andere Bewertung. Abgesehen davon, dass man hieraus auch eine besondere Treuepflicht gegenüber den Sparern ableiten könnte, können für die Beklagte keine anderen Maßstäbe gelten als für private und genossenschaftliche Banken, deren Sparprodukte im Wettbewerb mit den S-Scala-Sparverträgen standen.

3.

Auch die Voraussetzungen für eine Anpassung des streitgegenständlichen Sparvertrags nach § 313 Abs. 1 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage entsprechend den hilfsweise erhobenen Widerklaganträgen Ziff. 3 und 4 liegen nicht vor.

Nach § 313 Abs. 1 BGB kann die Anpassung eines Vertrags verlangt werden, wenn

- sich Umstände, die zur Grundlage eines Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert haben (hierzu unter b)),
- die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, soweit sie diese Veränderung vorausgesehen hätten (hierzu unter a))
- einem Teil unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (hierzu unter c)).

a) Davon, dass die Beklagte die S-Scala-Sparverträge nicht abgeschlossen hätte, wenn sie die derzeit gegebene Niedrigzinsphase vorhergesehen hätte, kann nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten zwar ausgegangen werden.

b) Es ist aber schon zweifelhaft, ob sich insoweit Umstände verändert haben, die zur Grundlage des streitgegenständlichen Sparvertrags geworden sind.

Die Beklagte trägt hierzu vor, dass sich das Zinsniveau nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert habe und sie den Vertrag zwischen 2003 bis 2005 völlig anders kalkuliert und auch so nicht den Kunden angeboten hätte, wenn sie gewusst hätte, dass in den Jahren 2008/2009 eine derartige Finanzmarktkrise die Märkte weltweit erschüttern würde und die Zinsbildung von den Marktgegebenheiten durch politisches Eingreifen weitestgehend entkoppelt würde mit der Folge einer „künstlich geschaffenen und am Leben gehaltenen Niedrig-Zinsphase“.

Geschäftsgrundlage wäre demnach die Erwartung eines bestimmten Zinsniveaus innerhalb eines gewissen Korridors gewesen.

Eine Geschäftsgrundlage setzt voraus, dass beide Parteien bestimmte Umstände oder Erwartungen in ihren Geschäftswillen aufgenommen haben (st. Rspr. des BGH, z.B. BGHZ 25, 390, 392; 89, 226, 231; NJW 1984, 1746, 1747; 1991, 1478). Einseitige Erwartungen einer Vertragspartei - auch wenn sie möglicherweise für diese Partei motivierend für den Vertragsschluss waren - reichen grundsätzlich nicht aus (Münchener Kommentar-*Finkenauer*, 6. Auflage 2012, BGB § 313 Rn. 57). Sie gehören nur dann zur Geschäftsgrundlage, wenn sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden gemeinschaftlichen Geschäftswillen aufgenommen worden sind (Palandt-*Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 313 Rn. 9). Dazu genügt nicht, dass die Partei ihre Erwartungen bei den Vertragsverhandlungen der anderen Partei mitgeteilt hat (Palandt-*Grüneberg* a.a.O.). Entscheidend ist vielmehr, ob das Verhalten des anderen Teils als bloße Kenntnisnahme oder nach Treu und Glauben als Einverständnis und Aufnahme der Erwartung in die gemeinsame Grundlage des Geschäftswillens zu werten ist (Palandt-*Grüneberg* a.a.O.).

Sicherlich ist die Beklagte, als sie den Scala-Sparvertrag konzipiert und kalkuliert hat, von einem bestimmten Zinsniveau ausgegangen bzw. davon, dass sich der Zins innerhalb eines bestimmten Korridors nach unten oder oben entwickelt (hierzu hat die Beklagte indes nichts Konkretes vorgebracht). Zweifelhaft erscheint aber, ob die Annahmen der Beklagten bezüglich der Entwicklung des Zinses nicht nur einseitige Erwartungen waren, sondern in den gemeinsamen Geschäftswillen aufgenommen wurden. Die Beklagte dürfte dem Kläger kaum mitgeteilt haben, von welcher Zinsentwicklung sie bei der Kalkulierung des Scala-Sparvertrags und insbesondere der Bonuszinsen ausging.

Allerdings gehört bei gegenseitigen Verträgen der Gedanke der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zur Geschäftsgrundlage, und zwar auch dann, wenn er während der Vertragsver-

handlungen nicht besonders zum Ausdruck gekommen ist (Palandt-Grüneberg a.a.O. Rn. 25). Der Kläger und die Drittwiderbeklagte dürften daher zu Recht angenommen haben, dass der von der Beklagten angebotene Scala-Vertrag ein solches Gleichgewicht wahrt. Ob auf diese Weise die Erwartung eines den gewährten Bonuszinsen entsprechenden Zinsniveaus Geschäftsgrundlage geworden ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, da ein Anspruch auf Vertragsanpassung schon aus anderen Gründen nicht besteht.

Die Beklagte hat nämlich zum einen nicht dazu vorgetragen, von welchem Zinsniveau bzw. welcher Zinsentwicklung sie ausgegangen ist, weshalb sich schon nicht beurteilen lässt, ob eine *schwerwiegende* Veränderung vorliegt.

c) Zum anderen ist der Beklagten das Festhalten am unveränderten Vertrag auch im Rahmen der bei § 313 Abs. 1 BGB vorzunehmenden Abwägung zumutbar.

Grundsätzlich hat jede Partei die nach der Rechtsnatur des Vertrags auf sie entfallenden Risiken zu tragen (Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda - Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138, 1140); § 313 BGB ist nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat (st. Rspr. des BGH, z.B. Urteil vom 21.09.2005, XII ZR 66/03, Rn. 30 zitiert nach juris; Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 52/09, Rn. 24 zitiert nach juris).

Wie bereits oben unter B. II. 2. c) ausgeführt, ist die Kammer der Auffassung, dass die Beklagte nach der vertraglich übernommenen Risikoverteilung das Risiko der Refinanzierbarkeit des von ihr zugesagten Bonuszinseszinses zu tragen hat. Dies entspricht zum einen dem Grundsatz, dass der Geldleistungsschuldner das Risiko der Geldbeschaffung und Finanzierung trägt (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Auflage, 2015, § 313 Rn. 19 und 30; Münchener Kommentar-Finkenauer, 6. Auflage 2012, BGB § 313 Rn. 69; BGH, Urteil vom 14.10.1992, AZ: VIII ZR 91/91, Rn 36 zitiert nach juris; KG Berlin, Urt. v. 05.11.2012, 8 U 171/11, jurion Rn. 35, 38; Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda - Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138, 1140), also die Bank das Risiko der Finanzierung des an den Sparer zu zahlenden Zinseszinses. Zum anderen liegt eine stillschweigende Risikoübernahme auch in der Vereinbarung eines Festpreises (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl. 2015, § 313 Rn. 20; Feißel/Gorn, Finanzkrise vs. Pacta sunt servanda - Vertragsanpassung in Krisenzeiten, BB 2009, 1138, 1141 mit Verweis auf Rspr. zur Frage eines Rechtes auf Preisanpassung wegen drastischer Erhöhung des Weltmarktpreises für Stahl Anfang 2004). Die Vereinbarung eines festen Bonuszinseszinses steht solch einem „Festpreis“ gleich. Die Beklagte hat mit dem Angebot eines nicht variablen Bonuszinseszinses zugesagt, diesen auf jeden Fall - grundsätzlich unabhängig von der Zinsentwicklung - an den Kunden zahlen zu wollen. Außerdem trägt

der Anbietende das Risiko dafür, dass er sich bei seinem Angebot nicht geirrt, seine eigene Leistung richtig bewertet und auskömmlich kalkuliert hat (Münchener Kommentar-*Finkenauer*, 6. Auflage 2012, BGB § 313 Rn. 69).

Schließlich muss die bei sonstigen Austauschverträgen im Allgemeinen berechnete Annahme, dass Leistung und Gegenleistung von den Vertragsparteien als einander gleichwertig angesehen werden, bei Verträgen mit einer sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden Laufzeit mit der Einschränkung verstanden werden, dass die Vertragsparteien nicht damit rechnen können, diese Gleichwertigkeit werde für die ganze Vertragsdauer erhalten bleiben (BGH, I ZR 233/88, Rn. 17 zitiert nach juris). Es fällt unter das normale Risiko solcher Verträge, dass sich die den Wert der vereinbarten Leistungen beeinflussenden Verhältnisse während der Vertragsdauer zugunsten des einen oder anderen Vertragspartners ändern können (BGH a.a.O.). Eine Äquivalenzstörung kann in solchen Fällen ein Anpassungsverlangen nur dann rechtfertigen, wenn das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung (oder jedenfalls das ursprünglich zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) so stark gestört ist, dass die Grenze des übernommenen Risikos überschritten wird und die benachteiligte Vertragspartei in der getroffenen Vereinbarung ihr Interesse nicht mehr auch nur annähernd gewahrt sehen kann (BGH a.a.O.). Eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage kann deshalb nur in Betracht kommen, wenn dies zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin nicht zu vereinbarender Ergebnisse unabweislich erscheint (BGH a.a.O., st. Rspr. des BGH); insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen (BGH a.a.O.).

Zu diesem Punkt liegt - worauf der Klägervertreter auch schon in seinem Schriftsatz vom 24.09.2014, dort Seite 7 (Bl. 514, 519 d.A.) hingewiesen hatte - kein ausreichender Vortrag zum Umfang der finanziellen Belastung der Beklagten durch die S-Scala-Sparverträge vor. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter B. II. 2. c) Bezug genommen. Dass sich die S-Scala-Sparverträge für die Beklagte zu einem schlechten Geschäft entwickelt haben, genügt als solches nicht, um eine Vertragsanpassung zu rechtfertigen.

Das Gericht kann somit nicht die Feststellung treffen, dass die begehrte Vertragsanpassung zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Ergebnisse unabweisbar ist.

4.

Da dem Kläger und damit auch der Drittwiderbeklagten (im Falle einer Nichtigkeit der Abtretung bzw. der Rückabtretung) - wie oben unter A. II. dargestellt - ein Anspruch aus dem streitgegenständlichen Sparvertrag auf Erhöhung der monatlichen Sparrate von [REDACTED] € auf [REDACTED] €, auf Feststellung der Berechtigung zur Zahlung einer Sparrate von maximal 2.500,00 € monatlich und auf Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, den Sparvertrag vor Ablauf des 19.01.2029 zu kündigen, zusteht, war auch Widerklagantrag Ziff. 5 als unbegründet abzuweisen.

C. Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung auf die Anträge der Beklagten vom 12.11.2014, zu Protokoll gegeben in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2014 in der Sache 4 O 377/13 (Bl. 663 d.A.), und im Schriftsatz vom 02.01.2015 (Bl. 667 d.A.) war nicht geboten.

Ein Fall des § 156 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler i.S.v. § 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist nicht ersichtlich. Insbesondere äußerte die Kammer in der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2014 keine für die Beklagte überraschenden, nicht auch schon von der Klägerseite geäußerten Auffassungen zur Sach- oder Rechtslage. Auch hat sie nicht gegen die Erörterungspflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO verstoßen. Die Beklagte versteht diese Erörterungspflicht offensichtlich so, dass das Gericht jede von ihr geäußerte Rechtsauffassung zu begründen und zu jedem einzelnen Argument der Parteien in der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen habe. Dies trifft aber nicht zu. Die Pflicht zur Erörterung des Streitverhältnisses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht „... umfasst die Pflicht, auf die Komplettierung und Konkretisierung des Streitstoffs und seine prozessgerechte Aufbereitung des Streitstoffs hinzuwirken. (...) Mittel der Erörterung sind insbesondere die aus diesem Grund [in § 139 Abs. 1 S. 1 ZPO] besonders erwähnten Fragen. Ihr Ziel muss es sein, dass das Parteivorbringen strukturiert und auf das Wesentliche konzentriert wird ...“ (Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl., § 139 Rn. 3, 3a). Dem kam die Kammer mit den ausführlichen Erläuterungen in den mündlichen Verhandlungen vom 31.03. und 12.11.2014 nach.

Auch wenn dem Klägervertreter wie die Beklagte behauptet, fehlerhaft Akteneinsicht gewährt worden wäre, hätte das keine Auswirkung auf den Verfahrensausgang gehabt. Dasselbe gilt für die gerügten Parteianhörungen, deren Durchführung ohnehin im Ermessen des Gerichts steht (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl., § 141 Rn. 3).

Die Beklagte hat zudem nicht gem. § 156 Abs. 2 Nr. 2 ZPO Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht, die einen Wiederaufnahmegrund bilden.

Schließlich war die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung auch nicht gemäß § 156 Abs. 1 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagten möglicher Vortrag durch das Schließen der mündlichen Verhandlung im Termin vom 13.11.2014 abgeschnitten worden wäre. Im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 02.01.2015 wurden keine neuen Tatsachen vorgetragen oder angekündigt.

Der Hinweis der Beklagten darauf, dass sie sich - entgegen der vom Gericht geäußerten Auffassung - im Schriftsatz vom 03.11.2014 nicht eines Kündigungsrechts berührt habe, stellt keinen neuen Vortrag dar. Die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 02.01.2015 sind im Wesentlichen - auch nach Schluss der mündlichen Verhandlung zulässige - Rechtsausführungen und die Wiederholung von Ausführungen des Prozessbevollmächtigten.

Soweit sich die Beklagte nunmehr auf die in einer späteren Verhandlung am 13.11.2014 zum Verfahren 4 O 379/13 vom dortigen Kläger ██████ getätigten Aussagen beruft zur Bestimmung des objektiven Empfängerhorizonts, gebietet auch das keine Wiedereröffnung nach § 156 Abs. 1 ZPO. Aufgrund der Aussagen eines Sparers steht zweifellos nicht der objektive Empfängerhorizont fest.

D. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Böllert
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Regen
Richter
am Landgericht

Buchele
Richter
am Landgericht

Verkündet am 26.01.2015

Nusser, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle